



Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen / Ansprechpartner	Telefon / Fax / Zimmer-Nr. / E-Mail	Bayreuth
	32-4354.30-3/2009 Herr Hertrich	Telefon (0921) 604 – 1334 Fax (0921) 604 – 4334 Zimmer-Nr. K215	23.12.2011

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der Staatsstraße 2163 "Pottenstein-Bayreuth" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+054 im Gebiet der Gemeinden Mistelbach und Eckersdorf, Lkr. Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I.

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der Staatsstraße 2163 "Pottenstein-Bayreuth" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+054 im Gebiet der Gemeinden Mistelbach und Eckersdorf, Landkreis Bayreuth, wird mit den sich aus Teil V ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff. Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG- (BayRS 91-1-I, BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), i.V.m. Art. 72 bis 78 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, BayRS II, 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl S. 628), festgestellt.

Hauptgebäude Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Stadtbus Linie 314 Haltestelle Sternplatz	Telefon (0921)604-0 Telefax (0921)604-1258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de Internet http://www.regierung.oberfranken.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung	Kontoführende Stelle StOK Bayern in Landshut Kto.-Nr. 743 015 30 BLZ 750 000 00 Dt. Bundesbank Regensburg
---	---	--	--

II.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 1			
1		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1 : 50.000
3		Übersichtsluftbild	1 : 5.000
6		Straßenquerschnitt	
	1	St 2163	1 : 50
	2	Bayreuther Straße, Kirchröthe	1 : 50
	3	Kreisverkehrsplatz	1 : 50
7		Lageplan, Bauwerksverzeichnis, Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	
7.1	1	Lageplan Bau-km 0+000 – Bau-km 1+112	1 : 1.000
	2	Lageplan Bau-km 1+112 – Bau-km 2+054	1 : 1.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	-
7.3		Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 2.000
8		Höhenplan	
	1	St 2163	1 : 2.000/200
	2	Bayreuther Straße, Kirchröthe	1 : 1.000/100
	3	St 2185 Pottensteiner Straße St 2163 von Pottenstein	1 : 1.000/100
11		Untersuchungen zu den Immissionen	
11.1		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
11.2		Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen	1 : 2.000

Ordner 2			
12		Unterlagen zum Naturschutzrecht	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	-
12.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.000
12.3	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bau-km 0+000 – Bau-km 1+112	1 : 1.000
	2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bau-km 1+112 – Bau-km 2+054	1 : 1.000
12.4		Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
13		Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen	
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	
13.1.1		Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	-
13.1.2		Lageplan der Einzugsgebiete und Einleitungsstellen	1 : 2.000
13.1.3		Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1 : 500/100
14		Grunderwerb	
14.1	1	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 – Bau-km 1+112	1 : 1.000
	2	Grunderwerbsplan Bau-km 1+112 – Bau-km 2+054	1 : 1.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	

sämtlich gefertigt bzw. aufgestellt von der Gemeinde Mistelbach unter dem Datum 30.07.2009.

III.

1. Die Planfeststellung umfasst die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 des Wasserhaltshaltsgesetzes -WHG- vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl I S. 1986) für die nach den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen am Hermannsbach (teilweise Verlegung des Hermannsbaches gemäß lfd.Nr. 21.3 des Bauwerksverzeichnisses -BV- sowie teilweise Verrohrungen des verlegten Hermannsbaches gemäß lfd.BV-Nrn. 21.1 und 21.4, sowie die Auflassung bestehender Verrohrungen des derzeitigen Hermannsbaches gemäß BV-Nrn. 21.2 und 21.5).

2. Die Planfeststellung ersetzt weiter gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG
 - a) die Erlaubnis zur Rodung der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Waldflächen in einer Gesamtflächengröße von rd. 1,2 ha gemäß Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern -BayWaldG-, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl 2005, S. 213, BayRS 7902-1-L),

 - b) die Ausnahmegenehmigung für die teilweise Ausführung des planfestgestellten Vorhabens und dessen Betrieb (Durchleiten von Straßenabwasser) bei Bau-km 1+430 sowie von Bau-km 1+542 bis Bau-km 1+813 in der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II in den Gemarkungen Eckersdorf und Mistelbach zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Eckersdorf (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffern 4.7 und 5.1 der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 05.04.1989, geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 25.01.1999, Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth Nr. 11 S. 42 vom 27.04.1989 bzw. Nr. 6 S. 37 vom 12.02.1999), sowie

 - c) die Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) für die im Bereich rechts der neuen Staatsstraße 2163 von Bau-km 0+345 bis Bau-km 0+960 (lfd.Nr. 23.3 BV) sowie von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+860 (lfd.Nr. 23.4 BV) vorgesehenen Geländeauffüllungen aus Überschussmassen i.S. von Art. 57 Abs. 1 Ziffer 9 BayBO.

3. Der Gemeinde Mistelbach wird nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen - insbesondere Unterlage 7.2 (Bauwerksverzeichnis) und Unterlage 13 (Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen) - gemäß BV-Nrn. 14.6, 14.7 und 15.1 unter Vorschaltung des auf ein Volumen von 420 m³ ausgelegten Regenrückhaltebeckens RRB 1-1 eine Straßenoberflächenwassermenge von 70 l/s (als Drosselabflussmenge Q_{DR}) bei Einleitungsstelle E1 sowie gemäß BV-Nrn. 14.33 und 14.35 eine - nicht gedrosselte - Straßenoberflächenwassermenge von 22 l/s bei Einleitungsstelle E2 in den Hermannsbach einzuleiten.

Die Einleitungsstelle E1 liegt ca. bei Bau-km 1+840 rechts und die Einleitungsstelle E2 bei ca. Bau-km 1+870 rechts.

Im Einzugsgebiet 3 gemäß Planunterlage 13.1.2 fällt lediglich unverschmutztes Oberflächenwasser von den Dammböschungen zwischen Bau-km 1+480 bis Bau-km 1+620 an. Soweit dieses nicht ohnehin im Böschungsbereich versickert, wird dieses am Böschungsfuß gesammelt und mit Hilfe eines Durchlasses bei Bau-km 1+565 - lfd.Nrn. 14.27, 14.28 und 14.29 BV- einem bestehenden Teich nördlich der Ortsumgehung und im weiteren Verlauf dem Hermannsbach zugeführt. Hierfür wird ebenfalls die gehobene Erlaubnis nach den vorstehend zitierten Vorschriften des WHG erteilt.

IV.

1. Für den Neubauabschnitt der Staatsstraße St 2163 von Bau-km 0+020 bis Bau-km 2+033 im Zuge der Ortsumgehung Mistelbach gemäß lfd.Nrn. 1.1 BV sowie für die nach den festgestellten Planunterlagen neu herzustellenden bzw. zu verlegenden Teilstrecken von Gemeindeverbindungsstraßen (Bayreuther Straße gemäß BV-Nr. 1.3), Ortsstraßen (Kirchröthe gemäß BV-Nr. 1.2 und BV-Nr. 4.5) sowie von ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Baulast der Gemeinde Mistelbach (BV-Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6 und 5.7) bzw. in der Baulast der Gemeinde Eckersdorf (BV-Nr. 5.8) und eines beschränkt-öffentlichen Weges (Geh- und Radweg gemäß BV-Nr. 5.11) werden jeweils die Widmungen zur Staatsstraße in der Baulast der Gemeinde Mistelbach, zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zur Ortsstraße in der Baulast der Gemeinde Mistelbach, zu ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Baulast der Gemeinde Mistelbach bzw. der Gemeinde Eckersdorf (dort nur der in BV-Nr. 5.8 genannte Wegeabschnitt) und zu einem beschränkt-öffentlichen Weg (Geh- und Radweg) in der Baulast der Gemeinde Mistelbach jeweils mit

der Maßgabe verfügt, dass die Widmungen mit der Verkehrsübergabe wirksam werden, sofern die Widmungsvoraussetzungen jeweils zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 BayStrWG).

Die in lfd.Nrn. 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 BV dargestellten Anpassstrecken an den Bestand der Staatsstraße 2163 (BV-Nrn. 4.1, 4.3 und 4.4) bzw. der Staatsstraße 2185 (BV-Nr. 4.2) werden unter den vorstehend genannten Voraussetzungen mit der Verkehrsübergabe jeweils zur Staatsstraße in der Baulast des Freistaates Bayern gewidmet.

2. Mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck werden Teilstrecken der bestehenden Staatsstraße 2163 gemäß Art. 7 Abs. 1 und 5 BayStrWG abgestuft, und zwar die in lfd.Nrn. 2.1 und 2.4 BV beschriebenen Teilstrecken zur Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast der Gemeinde Mistelbach sowie die in lfd.Nrn. 2.2 und 2.3 BV beschriebenen Teilstrecken zur Ortsstraße in der Baulast der Gemeinde Mistelbach.

Weiter wird der in lfd.Nr. 2.5 BV beschriebene Abschnitt der Ortsstraße "Kirchröthe" zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Gemeinde Mistelbach abgestuft.

Die vorstehend verfügten Abstufungen werden gemäß Art. 7 Abs. 1 und Abs. 5 BayStrWG jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

3. Die künftig für den Verkehr entbehrlichen und damit aufzulassenden Teilstrecken der Staatsstraße 2163 (gemäß lfd.BV-Nrn. 3.6 und 3.7), der Ortsstraße "Kirchröthe" (gemäß lfd.Nr. 3.5 BV) sowie bestehender öffentlicher Feld- und Waldwege (Fl.Nrn. 740/3, 547, 431 und 444 der Gemarkung Mistelbach gemäß BV-Nrn. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4) werden jeweils mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung des entsprechenden Straßen- oder Wegeteiles wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

V.

Der Gemeinde Mistelbach werden als Trägerin der Sonderbaulast für die Staatsstraße St 2163 außer den sich aus Spalte 5 des Bauwerksverzeichnisses -BV- ergebenden Verpflichtungen folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

Hinweis:

Nachstehende Auflagen und Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Plänen vor:

1. Belange des Artenschutzes

1.1. Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bereits im Vorlauf des eigentlichen Straßenbaues umzusetzen, um bereits zu Baubeginn die ihnen zugedachte artenschutzrechtliche Funktion übernehmen zu können:

1.1.1. Durchführung einer Quartierkontrolle und notfalls Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen im Winter in einem Gartenhäuschen in der Nähe des Ortsteils Warmuthsreuth zum Schutz der Mopsfledermaus.

1.1.2. Anlage von drei Steinhaufen als Versteck- und Fortpflanzungshabitate für die Zauneidechse im Bereich des Waldrandes zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000. Bei der Auswahl der Standorte der Steinhaufen sind die betroffenen Grundstückseigentümer mit zu beteiligen.

1.1.3. Einrichten von drei Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen zwischen Mistelgau und Eckersdorf (nach dem Vorbild eines entsprechenden Projektes des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.) für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Hierzu ist die Pacht oder der Erwerb von etwa 1 ha Ackerfläche erforderlich. Die Fläche ist (im Falle des Erwerbes) zu verpachten und kann ansonsten normal landwirtschaftlich genutzt werden.

2. Auflagen zum landschaftspflegerischen Kompensationskonzept

- 2.1. Zur Verhinderung von Sedimenteintrag in den Hermannsbach sind bereits bei Baubeginn (provisorische) Absetzbecken im Umfeld des späteren Regenrückhaltebeckens zu errichten. Vor den ableitenden Gräben sind Weidengeflechte zur Rückhaltung von Sedimenten zu installieren.
- 2.2. Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Gelegen sind die notwendigen Rodungsarbeiten von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
- 2.3. Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen.
- 2.4. Im Bereich von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+600 ist beiderseits der Waldrand zeitnah zur erfolgten Rodung mit Waldmantel-Gehölzen zu unterpflanzen.
- 2.5. Der bei Bau-km 1+550 vorgesehene Durchlass (BV-Nr. 14.25) ist mit einer Nennweite von 1,80 m (DN 1800 als Betonrohr- oder Wellstahldurchlass) auszubilden, um die Zerschneidungswirkung der neuen Straßenführung vor allem für Waldtiere zur künftigen Waldinsel südlich der neuen Straße zu vermindern.
- 2.6. Die Details der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (A1, A2, A3, E1 und E2) sind vor Ausführung des Ausgleichskonzeptes mit dem Landratsamt Bayreuth als unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.7. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung herzustellen. Auf den Ausgleichsflächen sind nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu verwenden. Die A/E-Flächen sind von der Gemeinde Mistelbach nach ihrer Fertigstellung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden (zur Aufnahme in das dort geführte Ökoflächenkataster).
- 2.8. Soweit hierfür nicht doch noch ein freihändiger Erwerb möglich ist, ist auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 437 der Gemarkung Mistelbach für die Anlegung der Ausgleichsmaßnahme A1 zu verzichten.
Der Flächenfehlbedarf von ca. 3170 m² ist durch die Bereitstellung einer

flächengleichen anderen, freihändig erwerbbarer Fläche auszugleichen, wobei die Auswahl der "Ausweichfläche" und deren Gestaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bayreuth als unterer Naturschutzbehörde zu erfolgen hat.

- 2.9. Soweit dies bautechnisch möglich ist und Gründe der Standfestigkeit nicht entgegenstehen, ist auf den südexponierten Böschungsbereichen auf die Andeckung von Oberboden zu verzichten, um in diesen Bereichen eine natürliche Sukzession zu ermöglichen.
- 2.10. Bei den Baumaßnahmen anstehendes Gestein (Rhätsandstein) ist nach Möglichkeit zu erhalten und "herauszupräparieren". Soweit in diesen Bereichen auf einen Oberbodenauftrag verzichtet werden kann (bei Dammböschungen ist der Oberbodenauftrag unverzichtbar, da die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens in diesem Bereich bei der Versickerung des Oberflächenwassers dafür sorgt, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht in das Grundwasser gelangen können), sind diese Flächen ebenfalls der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ggf. ist an diesen Stellen eine steilere Böschungsneigung als der Regelquerschnitt von 1 : 1,5 vorzusehen.
- 2.11. In der Pflanzartenliste sind die auf einen basischen Untergrund orientierten Pflanzenarten Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) zu streichen.
3. Belange des Lärmschutzes

3.1. Für die Straßenoberfläche der künftigen Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 ist im gesamten Planfeststellungsabschnitt ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

Das Gleiche gilt auch im Falle der Erneuerung der Fahrbahndecke.

3.2. Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind nach Möglichkeit auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl I S. 3478) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABl I/1970 S. 2) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr

zu der Baustelle ist, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, nach Möglichkeit ausschließlich tagsüber abzuwickeln.

Massenguttransporte sind - soweit möglich - über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten zu leiten.

4. Belange der Wasserwirtschaft

4.1. Das Regenrückhaltebecken RRB 1-1 gemäß lfd.Nr. 15.1 BV ist in den dort vorgesehenen Dimensionen (Rückhaltevolumen 420 m³; maximaler Drosselabfluss 70 l/s) gemäß RAS-Ew, Anhang 5.3 als Ein-Becken-Lösung und dabei zugleich als Nassbecken mit flachen Uferböschungen, einer Wassertiefe des ständigen Grundsees von mindestens 1,50 m und mit einem Abscheider für Leichtflüssigkeiten auszubilden.

Durch Tauchwände vor dem Auslaufbereich ist sicherzustellen, dass auch im Hochwasserfall keine Schwimmstoffe in den Vorfluter ausgeschwemmt werden. Dazu muss die Unterkante der Tauchwand wenigstens 0,20 m unter der Überlaufschwelle liegen.

Der Auslauf aus dem Rückhaltebecken ist absperrbar (mittels Schieber) auszulegen.

4.2. Die Detailplanung der Entwässerungseinrichtungen und hier insbesondere des Regenrückhaltebeckens RRB 1-1 ist vor Bauausführung nochmals einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof abzustimmen.

4.3. Das Freibordmaß des kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens zwischen Dammkrone und höchstem Stauziel muss mindestens 0,30 m betragen.

4.4. Gräben zur Ableitung von Niederschlagswasser der Straßenflächen dürfen nur dort befestigt (z.B. durch Sohlschalen) werden, wo dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

4.5. Durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen ist eine schadlose Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers sicherzustellen.

4.6. Die Entwässerungseinrichtungen (kombiniertes Absetz- und Rückhaltebecken sowie die Abscheider) sind regelmäßig, nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, nach dem Ende einer Frostperiode, nach Starkregen und nach langen

Trockenperioden zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Wasserfüllung in den Abscheidern zu achten.

- 4.7. Im Becken abgelagerte Sinkstoffe sowie bereits geringe Mengen an Leichtflüssigkeiten sind regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.8. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich des Regenrückhaltebeckens ist dessen Ablauf zu verschließen. Die sich im Becken ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen. Der Abscheider und die Rohrleitungen sind nach jedem Schadensfall gründlich zu reinigen.
- 4.9. Beim Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens ist die RAS-Ew zu beachten.
- 4.10. Das in das Gewässer einzuleitende Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen enthalten und sollte keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder sonstige Verunreinigungen aufweisen.
- 4.11. Die Einleitungsstelle des Fahrbahnabwassers in den Vorfluter ist strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung erfolgen kann.
- 4.12. Der Mehraufwand für die Unterhaltung der Gewässer im Bereich der Einleitungsstellen des Fahrbahnabwassers obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2163.
- 4.13. Die Unterhaltung der Kreuzungsbauwerke mit dem Hermannsbach (Ifd.Nrn. 21.1 und 21.4 BV) sowie eine Gewässerstrecke von jeweils 10 m oberhalb und unterhalb der Gewässerkreuzung trägt jeweils der Baulastträger der kreuzenden Straße.
- 4.14. Die Gräben und Entwässerungsmulden sowie die Einleitungsstellen in die Vorfluter sind naturnah zu gestalten. Sie sind auf extreme Hochwasserflüsse zu bemessen.
- 4.15. Die wunden Böschungflächen sind unverzüglich zu begrünen.
- 4.16. Baubedingte Abschwemmungen von Feinstoffen sowie Sedimenteinträge in das Gewässer sind umgehend zu beseitigen.

4.17. Jegliche Verunreinigung des Gewässers während der Bauausführung ist zu verhindern.

4.18. Auf den geplanten Seitendeponien (Ifd.Nrn. 23.3 und 23.4 BV) darf nur unbelasteter Erdaushub mit Erdstoffen aus dem Baubereich der Staatsstraße 2163 abgelagert werden. Fremdmaterialien und Fremdstoffe, auch als Beimengungen, dürfen nicht mit abgelagert werden. Sofern die Materialien beim Aushub organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, ist eine Deklarationsanalytik des Aushubmaterials in Anlehnung an die LAGA - stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe - durchzuführen und belastetes Material ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.19. In dem Bereich, in dem der Einschnitt für die Straßenneubaumaßnahme in das anstehende Grundwasser eingreift (nördliches Ende des Einschnittes ca. bei Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+400 im Bereich der im Vorfeld der Baumaßnahme niedergebrachten Grundwassermessstelle 3), ist während der Bauausführung an dieser Grundwassermessstelle 3 der jeweilige Grundwasserstand vor Baubeginn und dessen evtl. Veränderungen während der Bauzeit zu beobachten und zu dokumentieren.

Die Beobachtungsintervalle sowie der Messumfang sind im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof festzulegen.

5. Belange der Land- und Forstwirtschaft

5.1. Soweit nicht in den Grunderwerbsverhandlungen Einvernehmen über einen freihändigen Erwerb der dafür erforderlichen Grundstücksflächen erzielt wird, ist auf die Herstellung des in Ifd.Nr. 5.1 BV beschriebenen Parallelweges südlich der neuen Ortsumgehung von ca. Bau-km 0+500 bis ca. Bau-km 0+680 (zwischen der Grenze der Grundstücke Fl.Nrn. 423 und 424 sowie zwischen Fl.Nrn. 411 und 410 der Gemarkung Mistelbach) zu verzichten.

5.2. Grundstückszufahrten, die durch den Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen abgeschnitten werden, sind an geeigneter Stelle wieder herzustellen, es sei denn, das betreffende Grundstück ist anderweitig ausreichend erschlossen. Die Zufahrtsbreite und deren Längsneigung ist in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Eigentümer entsprechend den jeweiligen landwirtschaftlichen Erfordernissen festzulegen.

Vom Weg Ifd.Nr. 5.1 BV ist in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer eine

Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 736 der Gemarkung Mistelbach anzulegen, und zwar durch eine Verrohrung des dort verlaufenden Entwässerungsgrabens (Ifd.Nr. 14.9 BV) auf Zufahrtsbreite und dementsprechenden Verzicht auf die wegebegleitenden Pflanzmaßnahmen im Bereich der neu anzulegenden Zufahrt.

- 5.3. Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten bzw., soweit erforderlich, durch mit den Betroffenen abzustimmende provisorische Zufahrten zu gewährleisten.
- 5.4. Werden durch die Baumaßnahme Bodenentwässerungsanlagen angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist - soweit technisch möglich - ihre Funktionsfähigkeit wieder herzustellen, auf jeden Fall ist jedoch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls notwendig sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Vorflutverhältnisse entsprechend anzupassen.
- 5.5. Der Abfluss des Oberflächenwassers ist - entsprechend den festgestellten Planunterlagen - so auszugestalten, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Flächen ergeben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über die Straßenböschung vorgesehen ist.
- 5.6. Bei den straßen- und wegebegleitenden Bepflanzungen ist - ebenso wie bei sonstigen in den festgestellten Plänen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen - auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke und vorhandene Drainageleitungen soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.
Schattenwurf auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen ist weitestmöglich zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind die wegebegleitenden Pflanzmaßnahmen auch im Benehmen mit den Eigentümern der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke vorzunehmen.
- 5.7. Der neue Waldrand, die Tiefe der Unterpflanzung aufgerissener Waldränder sowie die Baumartenwahl für die Neuaufforstungen, die Unterpflanzung bzw. die Waldmantelpflanzung sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth - Bereich Forsten - sowie auch unter Beteiligung der jeweiligen Eigentümer festzulegen. Dies gilt auch für die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (Heister, Zaun oder Schutzanstrich).

Die Unterpflanzung aufgerissener Waldränder ist unverzüglich im Zuge der Bauarbeiten mit durchzuführen.

5.8. Sofern im Bereich von im Zuge der Ausführung der Maßnahme angeschnittenen Waldrändern in der Zeit bis zum Aufbau eines stabilen neuen Waldmantels Sturmschäden in künftigen Waldrandbereichen entstehen, die darauf zurückgeführt werden können, dass der neue Waldmantelbereich noch nicht ausreichend wirksam ist, sind diese vom Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2163 zu entschädigen. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft im Bedarfsfall das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth.

5.9. In den Bereichen, in denen die planfestgestellte Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 Privatwald an- oder durchschneidet oder an einen solchen heranrückt, hat der Straßenbaulastträger der St 2163 gemeinsam mit dem jeweiligen Waldbesitzer mindestens einmal jährlich eine fachkundige Zustandserfassung des Baumbestandes entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 14. März 1974 Nr. IIB2-9511 i 36 und Nr. F2-S 102-4 durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die betroffenen Waldbesitzer sind vom Straßenbaulastträger der St 2163 entsprechend zu unterrichten.

5.10. Die betroffenen Land- und Forstwirte sind möglichst rechtzeitig (15. Mai eines Jahres) vor Baubeginn in geeigneter Weise (z.B. ortsübliche Bekanntmachung über die jeweilige Gemeinde) über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle der nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

Wenn wegen der - auch bei nur vorübergehender - Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar-Förderprogrammen Rückforderungen von gewährten Subventionsleistungen (Ausgleichszahlungen) oder Sanktionszahlungen gegenüber dem Subventionsempfänger geltend gemacht werden, hat der Straßenbaulastträger den betroffenen Subventionsempfängern die rückgeforderten Beträge bzw. Sanktionszahlungen auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

5.11. Die neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwege sind so auszubilden, dass eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Gerät (bis 11,5 t zulässige Achslast) gewährleistet ist. Für die bauliche Ausgestaltung sind die Richtlinien über den

ländlichen Wegebau -RLW- in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausschreibung der entsprechenden Bauwerke gültigen Fassung zugrunde zu legen.

- 5.12. Maßnahmenbedingte Schäden (z.B. in Folge der Benutzung durch Baufahrzeuge) am untergeordneten Straßen- und Wegenetz sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Rechtzeitig vor Baubeginn ist jeweils mit dem Baulastträger in geeigneter Form eine Beweisaufnahme durchzuführen.
- 5.13. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten in einem für die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft geeigneten Zustand zurückzugeben, sofern nicht zwischen der Gemeinde Mistelbach und dem jeweiligen Eigentümer eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- 5.14. Auf den neu zu errichtenden straßenbegleitenden Wirtschaftswegen sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth und dem Bayer. Bauernverband die für notwendig erachteten Ausweichstellen anzulegen, soweit die dafür benötigten zusätzlichen Grundstücksflächen freihändig erworben werden können.
- 5.15. Der durch den Bau der Ortsumgehung Mistelbach ca. bei Bau-km 0+970 unterbrochene "Fichtelsgrabenweg" ist nördlich der neuen Trasse wieder an den dort neu geplanten Wirtschaftsweg lfd.Nr. 5.3 BV anzubinden.

6. Auflagen zu Fragen der Grundinanspruchnahme

- 6.1. Soweit im Zuge der für die Baumaßnahmen notwendigen Flächeninanspruchnahmen unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese in den Grunderwerbsverhandlungen mit zu erwerben, soweit der jeweilige Eigentümer dies wünscht.
Dabei ist auch die Zusammenlegung bzw. Arrondierung von Restflächen und deren anschließende Bereitstellung als Tauschflächen anzustreben.
- 6.2. Fragen der Entschädigung, insbesondere wegen Bewirtschaftungerschwernissen, getätigten Investitionen oder besonderen Grundstücksnutzungen bleiben den nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Gleiches gilt für die Gestellung von Ersatzflächen.

6.3. Die für die Durchführung der Baumaßnahme aus dem ausgemarkten, aber im Eigentum der jeweils benachbarten Grundstückseigentümer stehenden Feldweges Fl.Nr. 413 der Gemarkung Mistelbach benötigten Grundstücksflächen (ca. 220 m² Erwerbsfläche sowie ca. 90 m² vorübergehende Grundinanspruchnahme) sind im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen von den betroffenen Grundstückseigentümern mit zu erwerben.

7. Auflagen hinsichtlich sonstiger öffentlicher und privater Belange

7.1. Vor Baubeginn ist mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München, eine Begehung des Baubereiches sowie eine Sondage im Bereich der angegebenen zwei Vermutungsflächen vorzunehmen.

7.2. Soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

7.3. Der Vorhabensträger hat die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

7.4. Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen entsprechend dem IMS vom 26.10.10 Nr. IIB2/IID3-0752.3-001/07 zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

7.5. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen

Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 7.6. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 7.7. Die Zuordnung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf im Außenbereich ist in Planunterlage 11.1 von Wochenendhaus in Wohnhaus zu ändern.
- 7.8. Vor Bauausführung ist für den auf dem Grundstück Fl.Nr. 274/3 der Gemarkung Eckersdorf befindlichen Brunnen zur Wasserversorgung des Anwesens auf dem Grundstück Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf eine Zustandserhebung als Beweissicherungsmaßnahme über die Quantität und die Qualität der Brunnenschüttung vorzunehmen.
- 7.9. Im Bereich der zukünftigen Fahrbahnaufweitung bei Bau-km 1+790 ist in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei eine auch für Fußgänger begehbare Querungsmöglichkeit (u.a. auch durch einen beiderseits der Ortsumgehung bis zur Querungsstelle begehbaren Fußgängerbereich) herzustellen.
- 7.10. Die Ausfahrt des Weges Fl.Nr. 293 der Gemarkung Eckersdorf in Richtung der St 2163 ist während der Baumaßnahme möglichst durchgehend befahrbar aufrecht zu erhalten.
Unumgängliche Sperrungen sind rechtzeitig vorher mit den Betroffenen (u.a. dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf) abzustimmen und auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
Soweit erforderlich sind dabei in Abstimmung mit den Betroffenen provisorische Anbindungen herzustellen.

7.11. Vom Weg lfd.Nr. 5.3 BV nördlich der Trasse ist ca. bei Bau-km 0+610 eine Zufahrtmöglichkeit zum verbleibenden nördlichen Teil des Weges Fl.Nr. 413 der Gemarkung Mistelbach anzulegen.

VI.

A.

Den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie von sonstigen Beteiligten und privaten Betroffenen erhobenen Forderungen und Einwendungen folgenden Inhalts wurde - durch entsprechende Regelungen in Teil V. - Rechnung getragen:

1. Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzfachbehörden).
2. Auflagen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen vom Wasserwirtschaftsamt Hof).
3. Auflagen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen und gefordert von betroffenen Land- und Forstwirten, vom Bayer. Bauernverband sowie von den beteiligten Landwirtschafts- bzw. Forstbehörden).
4. Einzelne Auflagen zum nachfolgenden Grunderwerbsverfahren (insbesondere gefordert von betroffenen Land- und Forstwirten).
5. Auflagen zur Berücksichtigung der Belange von sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. von betroffenen privaten Betroffenen (im Rahmen der Auflagen 7.1 bis 7.11 unter Teil V).

B.

Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange bzw. folgenden sachlichen Inhalts werden zurückgewiesen:

1. Grundsätzliche vorhabensbezogene Einwände (insbesondere vorgetragen durch die beteiligten Naturschutzverbände sowie von einzelnen Trägern öffentlicher Belange sowie von einem Großteil der privaten Einwender):
 - 1.1. Erforderlichkeit der Ortsumgehung, Planrechtfertigung
 - 1.2. Trassenwahl, Prüfung des bestandsorientierten Ausbaus
 - 1.3. Einwendungen zur Verkehrsprognose
 - 1.4. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion und Freizeitmöglichkeiten sowie sonstige allgemein gehaltene Einwendungen
2. Forderungen nach gesonderten aktiven und/oder passiven Lärmschutzvorkehrungen.
3. Forderungen nach weiteren Schutzvorkehrungen zum Gewässerschutz, soweit über die Planung sowie die Auflagen unter Teil V Ziffern 4.1 bis 4.19 hinausgehend.
4. Forderungen nach weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit über die Planung sowie die Auflagen unter Teil V Ziffern 1.1 bis 2.11 hinausgehend.
5. Forderungen nach zusätzlichen land- und forstwirtschaftlichen Auflagen, soweit über die Planung sowie über die Auflagen unter Teil V Ziffern 5.1 bis 5.15 hinausgehend.
6. Forderungen nach weitergehenden Regelungen betreffend das Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren, soweit über die Auflagen unter Teil V Ziffern 6.1 bis 6.3 hinausgehend sowie Einwendungen zum Umfang des Flächenbedarfs (auch für die Ausgleichs- und Ersatzflächen), der Jagdwertminderung bzw. der Anbringung von Wildschutzzäunen oder des Baus gesonderter Wilddurchlässe.
7. Forderungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie von privaten Beteiligten, soweit über die Planung sowie die Auflagen unter Teil V Ziffern 7.1 bis 7.11 hinausgehend.

VII.

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Gemeinde Mistelbach.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben.

Die Auslagen betragen 260,50 €.

Gründe:

I.

1. Die Gemeinde Mistelbach strebt schon seit Längerem an, ihre derzeit stark mit Durchgangsverkehr belastete Ortsdurchfahrt durch den Bau einer Ortsumgehung im Zuge der Staatsstraße 2163 "Pottenstein-Bayreuth" zu entlasten. Da eine Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 bis zum Inkrafttreten des 7. Ausbauplanes für Staatsstraßen vom 11. Oktober 2011 nicht in einer staatlichen Ausbauplanung enthalten war, hat der Gemeinderat von Mistelbach mit einstimmigem Beschluss vom 06.12.2006 beschlossen, den Bau dieser Ortsumgehung im Zuge der Übernahme einer kommunalen Sonderbaulast vorzunehmen.

Die hierfür notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 26.04.2007/04.05.2007 zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Mistelbach geschlossen.

Im Vollzug dieser Vereinbarung hat die Gemeinde Mistelbach mit Schreiben vom 09.09.2009 auf Grund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 07.09.2009 unter Übersendung entsprechender Antragsunterlagen den Bau einer Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der Staatsstraße 2163 beantragt.

Die St 2163 verläuft in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Raum Pottenstein mit Bayreuth. Sie mündet bei Bayreuth -Stadtteil Meyernberg- in die Bundesstraße 22 und ist eine wichtige Verbindung zwischen dem südwestlichen Bayreuther Raum und dem Oberzentrum Bayreuth.

Die Baustrecke der vorgesehenen Ortsumgehung schließt am Baubeginn bei Bau-km 0+000 an den bestehenden Knotenpunkt der St 2185 mit der St 2163 an. Diese Kreuzung wird dabei als Kreisverkehrsplatz ausgebildet. Von dort aus verläuft die neue Straßentrasse Richtung Norden zum Esbach-Tälchen und schwenkt dann in einem Rechtsbogen mit $R = 300$ m in Richtung Nordost. Weiter verläuft die Trasse dann in Einschnittslage rd. 50 m vom nördlichen Waldrand entfernt weiter in Richtung Bayreuth. Zwischen Bau-km 1+540 und Bau-km 1+810 wird dabei ein Wasserschutzgebiet der Zone III (weitere Schutzzone) in Dammlage durchquert und schließlich schwenkt die Neubautrasse ca. bei Bau-km 1+900 in die bestehende

Trasse der St 2163 wieder ein. Bei Bau-km 1+878 wird die bestehende Ortsdurchfahrt von Mistelbach wieder an die neue Ortsumgehung angebunden.

Die Neubaulänge der vorgesehenen Ortsumgehung beträgt 2,054 km. Sie verläuft bis Bau-km 1+845 in der Gemarkung Mistelbach und von dort weiter bis zum Bauende bei Bau-km 2+054 in der Gemarkung Eckersdorf.

2. Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 14.10.2009 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach in der Zeit vom 02. November 2009 bis 02. Dezember 2009 (einschließlich) sowie in der Gemeinde Eckersdorf vom 09. November 2009 bis 09. Dezember 2009 (einschließlich) jeweils nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Aushang in den Amtskästen und Mitteilungsblatt November 2009 bei der Gemeinde Mistelbach sowie Mitteilungsblatt vom 26. Oktober 2009 bei der Gemeinde Eckersdorf) öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, bei der Gemeinde Eckersdorf oder bei der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der jeweiligen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind. Die Einwendungsfrist endete am 16. Dezember 2009 (Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach) bzw. am 23. Dezember 2009 (Gemeinde Eckersdorf).

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach bzw. von der Gemeinde Eckersdorf auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Gemeinde Mistelbach
- Gemeinde Eckersdorf
- Landratsamt Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuth
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Schloss Seehof, Memmelsdorf, bzw. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- E.ON Netz GmbH, Bereich Leitungen, Bamberg
- E.ON Bayern AG, Bamberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Kabel Deutschland GmbH, Windischeschenbach
- Colt Telekom GmbH, Frankfurt a.Main
- Level 3 Communications, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen

3. Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen wurden mit den Beteiligten am 9. und 10. Februar 2011 in Mistelbach - Sportheim des TSV Mistelbach - erörtert.

II.

1. Rechtsgrundlagen - Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Staatsstraßen dürfen nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die vorliegende Planfeststellung gilt das Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG- (BayRS 91-1-I) i.V.m. Art. 72 bis 78 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I).

Die Maßnahme einer Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der Staatsstraße 2163 war im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern überhaupt nicht enthalten; im kürzlich beschlossenen und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern wurde die Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 mit der Dringlichkeit 1R aufgenommen.

Damit könnte das Projekt Ortsumgehung Mistelbach unter "normalen" Umständen, d.h. unter Antragstellung und unter Regie des Freistaates Bayern (d.h. des Staatlichen Bauamtes Bayreuth), trotz Bauwürdigkeit voraussichtlich erst im Zeitrahmen von 2021 bis 2025 verwirklicht werden. Demgemäß hat die Gemeinde Mistelbach bereits frühzeitig den Bau dieser Ortsumgehung im Wege der Übernahme der gemeindlichen Sonderbaulast für die Ortsumgehung im Zuge der St 2163 angestrebt und hierzu bereits am 06.12.2006 einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Die öffentlich-rechtliche Sonderbaulastvereinbarung wurde zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Mistelbach am 26.04.2007/04.05.2007 geschlossen.

Diese rechtliche Möglichkeit zur Übernahme der Baulast des Freistaates Bayern für eine Staatsstraße durch eine Gemeinde ist ausdrücklich in Art. 44 Abs. 1 BayStrWG vorgesehen und damit vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen worden.

Die finanzielle Ausstattung der Baumittel für Ortsumgehungen im Zuge von Staatsstraßen im Wege einer gemeindlichen Sonderbaulast ist in Art. 13 f Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes -FAG- i.d.F. vom 03.06.2010 (GVBl 2010, S. 258) geregelt. Damit kann die Gemeinde Mistelbach zu Recht als Baulastträgerin und damit auch als Antragstellerin im Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 auftreten und fungieren. Dasselbe gilt - so es denn zur Verwirklichung der Baumaßnahme unabweisbar werden sollte - auch hinsichtlich des Enteignungsrechtes der Gemeinde aus der Straßenbaulast gemäß Art. 40 BayStrWG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt demnach alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist allerdings die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG und Art. 63 BayWG kann die Regierung jedoch - im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde - auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung dieses Planes nach Art. 39 Abs. 1 BayStrWG sachlich und örtlich zuständig.

Der Erörterungstermin fand statt aufgrund Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG.

2. Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit des Baus der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163

Der beantragte Bau der Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 ist in der vorgesehenen Form und im vorgesehenen Umfang - auch unter Berücksichtigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange - erforderlich und in seiner konkreten Ausgestaltung planerisch gerechtfertigt. Das Straßenbauvorhaben entspricht dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist damit auch geeignet, die Inanspruchnahme privaten Eigentums in dem in den festgestellten Plänen vorgesehenen Ausmaß zu rechtfertigen.

2.1 Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Ortsdurchfahrt Mistelbach im Zuge der St 2163, die derzeit mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (= DTV) von ca. 9.000 Kfz/24 h belastet ist - der durchschnittliche DTV auf den Staatsstraßen in Bayern liegt derzeit bei ca. 3.800 Kfz/24 h - war im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern nicht enthalten. Im mittlerweile geltenden 7. Staatsstraßen ausbauplan wurde eine Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 hinsichtlich ihrer Dringlichkeit unter der Dringlichkeitsstufe 1R eingestuft.

Das bedeutet, dass die Verwirklichung der Umgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 vom Freistaat Bayern selbst frühestens ab dem Jahre 2021 ins Auge gefasst wäre, auch wenn die Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern bereits derzeit von der grundsätzlichen Notwendigkeit und Bauwürdigkeit der Ortsumgehung von Mistelbach ausgeht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätte ein entsprechender Planfeststellungsantrag des Freistaates Bayern zum gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht zurückgewiesen werden müssen bzw. derzeit nicht positiv verbeschieden werden können, weil wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses und der damit einhergehenden grundsätzlichen Enteignungsmöglichkeit es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht gerechtfertigt ist, derartige "vorzeitige" Enteignungsmöglichkeiten zu schaffen.

Nach einem Bürgerentscheid vom 17.06.2006, in dem bei einer Beteiligung von über 78 % der Stimmberechtigten sich annähernd 65 % für den Bau einer Ortsumgehung ausgesprochen haben, hat die Gemeinde Mistelbach im Jahre 2007 eine Sonderbaulastvereinbarung mit dem Freistaat Bayern geschlossen, aufgrund dessen die Gemeinde alleiniger Straßenbaulastträger für die St 2163 im Bereich der Gemeinde Mistelbach mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten geworden ist.

Da die Gemeinde bereit und finanziell ihrem Bekunden nach auch in der Lage ist, die geplante Ortsumgehungsmaßnahme nach deren Planfeststellung in Bälde in die Tat umzusetzen, kann eine Planfeststellung auch nicht als unzulässige Vorratsplanfeststellung angesehen werden.

Die Gemeinde Mistelbach hat auch - nicht zuletzt aufgrund des eindeutigen, Ergebnisses des Bürgerentscheides - ein legitimes Interesse an der Verlegung der Ortsdurchfahrt, da die Verlegung nicht nur dem Willen der stimmberechtigten

Gemeindegänger entspricht, sondern auch dazu führen wird, dass von den derzeit die Ortsdurchfahrt nutzenden Fahrzeugen unbestrittenermaßen ca. 65 % auf eine Ortsumgehung verlagert werden können.

Nach der Prognose für das Jahr 2025 würde der DTV auf der Verlegungsstrecke ca. 6.900 Kfz/24 h betragen. Die Entlastung der Ortsdurchfahrt würde sich im Bereich von 6.000 bis 7.000 Fahrzeugen täglich bewegen, da auch "Binnenverkehr" zumindest teilweise die Umgehung nutzen würde, je nachdem von wo aus welche Ziele im Ortsbereich angefahren werden sollen. In dieser Beziehung wurden zwar von verschiedenen Einwendern einzelne Detailergebnisse des vorgelegten Verkehrsgutachtens angezweifelt, ohne jedoch die grundsätzliche Entlastungswirkung einer Ortsumgehung in Frage zu stellen. Auf die angesprochenen unterschiedlichen Zahlen für Teilbereiche der bestehenden Ortsdurchfahrt kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber nicht entscheidungserheblich an. Ob die Entlastungswirkungen in der Ortsdurchfahrt möglicherweise etwas geringer sein werden als im Verkehrsgutachten angenommen, ändert nichts an der grundsätzlichen Notwendigkeit der angestrebten Verkehrsverlagerung. Dies ist jedenfalls in diesem Verfahren von eher marginaler Bedeutung, da jedenfalls unbestritten ist, dass weit mehr als die Hälfte des künftig zu erwartenden Verkehrs die Umgehung nutzen wird und die Ortsdurchfahrt im gleichen Maß entlastet wird. Somit wird die Umgehung dafür sorgen, dass die Lärmbelastung im Ortsdurchfahrtsbereich um mehr als 3 dB(A), in Teilbereichen sogar bis zu 7 dB(A) abnehmen wird. Dass dies die Wohnverhältnisse an der Ortsdurchfahrt spürbar zu verbessern geeignet ist und gleichzeitig mit der Abnahme der Verkehrsbelastung ein Mehr an Verkehrssicherheit erreicht wird, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Gleichzeitig eröffnet die angestrebte Verlegung der Gemeinde die Möglichkeit, die bestehende Ortsdurchfahrt, die künftig reine Ortsstraße sein wird, nach ihren Wünschen zu gestalten und verkehrlich weiter zu beruhigen, was die Lebensqualität in der Ortsmitte weiter erhöhen wird. Damit dient die Verlegung der Staatsstraße aber auch insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Gemeinde Mistelbach hätte für die Verlegung der Ortsdurchfahrt statt des Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens auch selbst ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren durchführen können. Als nunmehriger Baulastträger stehen der Gemeinde grundsätzlich beide Wege offen. Bezogen auf eine sich nach Abschluss des gewählten Verfahrens bestehende Enteignungsberechtigung gelten letztlich die gleichen rechtlichen Voraussetzungen. Das heißt einerseits, dass die Straßenverlegung dem Wohl der Allgemeinheit dienen

muss, was bereits vorstehend zu bejahen war, andererseits, dass die für und wider die Verlegung sprechenden öffentlichen und privaten Interessen gerecht gegeneinander abgewogen werden müssen und dass darüber hinaus der Verlegung keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen dürfen.

Vorliegend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass derartige rechtliche Hindernisse nicht bestehen und auch die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte bei Weitem dagegen stehende Interessen überwiegen, so dass das Vorhaben antragsgemäß genehmigt werden konnte.

Für den durch den Bau der Ortsumgehung Mistelbach künftig aus dem Ortsbereich heraus verlagerten Durchgangsverkehr, der mit rd. 6.000 bis 7.000 Fahrzeugen pro Tag rd. zwei Drittel der Gesamtverkehrsmenge ausmacht, bedeutet dies gleichzeitig, dass für diesen Verkehr die derzeitigen verkehrlichen Unzulänglichkeiten innerhalb der rd. 2 km langen Ortsdurchfahrt beseitigt werden.

Diese Unzulänglichkeiten im Ortsbereich von Mistelbach sind derzeit durch enge Kurven, geringe Querschnittsbreiten, hohe Längsneigungen von bis zu 6 % sowie schmale bzw. fehlende Gehwege charakterisiert. Besonders im nördlichen Teil der Ortsdurchfahrt ab dem Marktplatz in Fahrtrichtung Bayreuth bilden fehlende Gehwege auf der linken und ein sehr schmaler Gehweg auf der rechten Straßenseite ein Gefährdungspotential insbesondere für Fußgänger.

Die vorhandene unausgewogene Linienführung entspricht nicht den Vorgaben der einschlägigen Planungsrichtlinien (z.B. RAS). Im Bereich der Ortslage von Mistelbach bestehen zur Zeit durch die vorhandene Linien- und Gradientenführung sowie die angrenzende Bebauung unzureichende Sichtverhältnisse.

Der bestehende Knotenpunkt der St 2163 mit der St 2185 ist derzeit als Einmündung ausgebildet. Die dominierende Fahrbeziehung ist dabei Mistelgau (St 2185)-Bayreuth (St 2163). Die gute Übersicht über den Knotenpunkt und die Einsicht in den voraus liegenden Ortsbereich verleiten einen Teil der Verkehrsteilnehmer zu unangemessenen Geschwindigkeiten sowohl im Knotenpunkts- als auch im Ortseingangsbereich.

Im Zeitraum von 2005 - 2008 ereigneten sich entsprechend Polizeiangaben im Bereich der Einmündung der St 2185 in die St 2163 bis zum Ortsende von Mistelbach in Richtung Bayreuth 15 Unfälle, davon 6 mit Personenschaden.

2.2 Trassenwahl

Ausgangspunkt für die Planung einer Ortsumgehung von Mistelbach war das Ziel, den hohen Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt Mistelbach von rund zwei Drittel des Gesamtverkehrsaufkommens (6.000 bis 7.000 Fahrzeuge bei einem Gesamtverkehrsaufkommen zwischen 9.000 und 10.000 Fahrzeugen pro Tag) aus dem Ortsbereich heraus zu verlagern und die Ortsdurchfahrt von diesem Durchgangsverkehr zu entlasten. Dies ist nur durch den Bau einer Ortsumgehung möglich und nicht durch einen mehr oder weniger verkehrsgerechten Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Mistelbach mit dem Freistaat Bayern im April/Mai 2007 eine Sonderbaulastvereinbarung hinsichtlich der Übernahme der Straßenbaulast für eine Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 geschlossen. Hierfür sehen die Finanzmittel des Freistaates Bayern im Zuge des Art. 13 f des Finanzausgleichsgesetzes entsprechende Mittel zur Bezuschussung derartiger gemeindlicher Projekte vor.

Ein irgendwie gearteter Ausbau der Staatsstraße auf der bestehenden Linie innerhalb der Ortsdurchfahrt - von verschiedenen Einwendern auch als Prüfungspflicht einer sog. "Nullvariante" ins Verfahren eingebracht - war in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zu prüfen. Der Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt von Mistelbach im Zuge der St 2163 stellt keine realistische und damit zu überprüfende Variante zur Verwirklichung des beabsichtigten Straßenausbauvorhabens dar. Im Verfahren erhobene Forderungen nach Überprüfung der Planungsalternative "Nullvariante" waren somit in diesem Verfahren als unbegründet zurückzuweisen.

Eine Variante "Beibehaltung des bestehenden Verlaufes" würde für den Bereich der derzeitigen Ortsdurchfahrt keinerlei Entlastungswirkung erbringen; eine bloße Sanierung der Ortsdurchfahrt würde die vorhandenen Defizite in ihrer Summe nicht beseitigen, sondern allenfalls eine geringfügige Senkung des Lärmpegels in der Ortsdurchfahrt (z.B. bei Aufbringung einer Splitt-Mastix-Deckschicht in der Ortsdurchfahrt) erbringen.

Die mit der Planung der Umgehung verfolgten Ziele, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufs, die Verbesserung der Funktion der Staatsstraße als Verbindungsweg von und nach Bayreuth, die Trennung der verschiedenen Verkehrsarten, und die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Mistelbach vom Durchgangsverkehr können durch ein Beibehalten des bisherigen Verlaufs und eine Sanierung der Staatsstraße in ihrem derzeitigen Bestand überhaupt nicht erreicht werden.

Zur Verwirklichung einer Ortsumgehung von Mistelbach hat daher die Gemeinde Mistelbach verschiedene Trassenkorridore einer möglichen Umgehungstrasse unter Ausschaltung der derzeitigen Ortsdurchfahrt überprüft.

In diese Variantenuntersuchung einbezogen wurde eine Umgehungslösung im Süden von Mistelbach (Variante A) sowie drei Umgehungsvarianten im Norden von Mistelbach (Varianten B1, B2 und B3).

Der Verlauf dieser untersuchten Trassenvarianten ist in Planunterlage 3 -Übersichtsluftbild- farblich dargestellt und unter Ziff. 3.1 des Erläuterungsberichtes -Variantenvergleich- (Planunterlage 1) beschrieben.

Diese Trassenverläufe wurden im Vorfeld der Detailplanung für die nunmehr festgestellte Trassenführung hinsichtlich ihrer Auswirkungen und ihrer Vor- und Nachteile hinsichtlich der Gesichtspunkte Wirtschaftlichkeit, Landes- und Regionalplanung, Städtebau, Verkehr, straßenbauliche Kennwerte und Umweltauswirkungen untersucht.

Als Ergebnis der Abwägung des Variantenvergleichs ging die Variante B1 als die zu bevorzugende Variante einer denkbaren Ortsumgehung von Mistelbach hervor. Sie weist unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Landes- und Regionalplanung, des Verkehrs und der straßenbaulichen Kennwerte die beste Zielerreichung bzw. die kleinsten Beeinträchtigungen im Vergleich zu den anderen untersuchten Linienführungen auf.

Die Ausführungen zum Vergleich der einzelnen Varianten unter Ziff. 3.1 des Erläuterungsberichtes -Planunterlage 1- sowie die daraus gezogenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen können von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden und werden von ihr insoweit auch geteilt.

Aus der Variante B1 wurde im Zuge der Detailplanung die nunmehr festgestellte Planfeststellungslösung entwickelt. Insoweit sprechen keine durchgreifenden Gesichtspunkte gegen die Trassenführung der planfestgestellten Umgehungstrasse. Auch wurden während des Anhörungsverfahrens - neben der "Totalablehnung" einer Ortsumgehungstrasse im Zuge der St 2163 - keine durchgreifenden Argumente für die Wahl einer anderen Linienführung der Umgehungstrasse geäußert bzw. plausibel unterbreitet. Der grundsätzliche Verlauf der Umgehungsstraße auf der planfestgestellten Trasse ist damit von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

3. Grundsätzliche verfahrensbezogene Einwände

Im Anhörungsverfahren wurde von verschiedenen Beteiligten (insbesondere von anerkannten Naturschutzverbänden und von privaten Betroffenen, davon wiederum mehrere vertreten durch Rechtsanwälte bzw. bevollmächtigte Vertreter) Einwendungen erhoben, die zum Teil die Notwendigkeit bzw. Planrechtfertigung des Baus der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 mit vielerlei Argumenten insgesamt in Frage stellten. Teilweise wird auch Kritik am durchgeführten Verfahren geäußert. Diese Einwendungen, die sich insoweit grundsätzlich mit dem Vorhaben und dessen beabsichtigter Verwirklichung auseinandersetzen und zum großen Teil losgelöst von einer unmittelbaren (Grundstücks-)Betroffenheit artikuliert wurden, werden insgesamt zurückgewiesen.

Zu diesen Einwendungen wird - ergänzend zu den Ausführungen oben unter Ziffer 2 der Gründe, in dem die Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit des beabsichtigten Baues der Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 im öffentlichen Interesse bejaht hat - von der Planfeststellungsbehörde noch Folgendes ausgeführt:

3.1 Fehlender Bedarf für die Ortsumgehung und damit unwirtschaftliche Maßnahme

Sinn und Zweck des Baus einer Ortsumgehung im Zuge einer überörtlich/überregional verlaufenden Straße ist grundsätzlich die Entlastung der Ortsdurchfahrt und des Ortskernes vom überörtlichen und damit ortsfremden Durchgangsverkehr. Dabei ist die Entlastungswirkung umso größer, je höher der Anteil des Durchgangsverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist.

Es liegt somit schon in der Natur einer Ortsumgehung begründet und damit auf der Hand, dass eine Ortsumgehung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität beiträgt, und zwar sowohl im Bereich der späteren Ortsumgehung (für den Durchgangsverkehr) als auch im Bereich der künftigen Ortsdurchfahrt (für den verbleibenden Ziel- und Quellverkehr in den Ortsbereich hinein oder von dort heraus sowie für den reinen Innerortsverkehr).

Gleichzeitig kann damit die Wohn- und Lebensqualität für die direkten Anwohner der Ortsdurchfahrt spürbar verbessert werden, weil sie - nicht nur, aber auch - von Lärm und Abgasen entlastet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die durch den ortsfremden Durchgangsverkehr in Höhe von rund zwei Drittel des Gesamtverkehrsaufkommens hervorgerufene

Belastung durch Lärm und Abgase der direkt an der Ortsdurchfahrt gelegenen Anwesen spürbar verringert wird, weil diese Fahrzeuge künftig auf der Ortsumgehung fahren werden. Im Bereich der Ortsdurchfahrt wird die Verkehrsmenge lediglich ca. 33 - 40 % des ansonsten zu erwartenden Verkehrsaufkommens betragen. Dies ist zwar, insbesondere im Vergleich zu Nebenstraßen oder reinen Wohngebietsstraßen, eine immer noch erhebliche Verkehrsmenge; dennoch erfolgt hier eine Entlastung um mindestens zwei Drittel einer ansonsten sich einstellenden Verkehrsmenge. Die Teilhabe der Anlieger der Ortsdurchfahrt am dörflichen Leben (z.B. Ein- und Ausfahren aus den Grundstücken an der Ortsdurchfahrt, Einkaufen in den Geschäften, Parken an den Seitenstreifen, Radfahren, Fußgängerverkehr, Abwicklung der "langsameren" Verkehrsarten, Queren der Straßen, Pflege nachbarlicher Beziehungen) wird damit künftig deutlich verbessert. Damit werden gleichzeitig die erheblichen Diskrepanzen im Vergleich zu den Wohngebäuden in den Seitenstraßen bzw. in den vorhandenen Baugebieten deutlich zurückgefahren. Dass aber auch die künftige Ortsdurchfahrt als weiter bestehende "Hauptmagistrale" im Ortsbereich weiter eine deutlich höhere Verkehrsbelastung als reine Neben- und Wohngebietsstraßen aufweisen wird, liegt auf der Hand, ändert aber nichts an der erheblichen Entlastungswirkung der Ortsumgehung. Künftig wird im Bereich der Ortsdurchfahrt lediglich ortsbedingter Ziel- und Quellverkehr stattfinden.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur selektiv auf die Minderung der Lärm- und Abgasbelastung der Anlieger an der Ortsdurchfahrt abzustellen. Diese Entlastungswirkung ist zwar ein - wenn auch wesentlicher - Gesichtspunkt der Vorteile des Baus der Ortsumgehung.

Weitere entscheidungserhebliche Vorteile ergeben sich u.a. auch dadurch, dass durch die Herstellung eines ausreichenden Straßenquerschnittes, die deutliche Reduzierung der Zufahrten, die Verbesserung der Linien- und Gradientenführung und die Trennung der verschiedenen Verkehrsarten (Benutzung alternativer Wege für landwirtschaftlichen Verkehr und Radfahrer möglich) die Verkehrssicherheit auf der dem Durchgangsverkehr dienenden Staatsstraße erheblich verbessert wird.

Letztlich werden mit dem Bau der Ortsumgehung Mistelbach die im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) dargestellten Konfliktpunkte beseitigt bzw. wesentlich reduziert.

So ergeben sich im Bereich der durchgehenden Strecke der Ortsumgehung künftig z.B. keine Konflikte mehr zwischen Kfz-Verkehr und landwirtschaftlichem Verkehr sowie dem Fußgänger- und Radverkehr. Allein die Anzahl der künftigen Knotenpunkte für den übergeordneten Verkehr verringert sich von derzeit 19 auf

künftig lediglich noch zwei Knotenpunkte.

Insgesamt ist somit mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit zu rechnen. Mit Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung innerhalb der Ortsdurchfahrt Mistelbach allein können hingegen nicht alle im Erläuterungsbericht genannten und mit der Realisierung der Ortsumgebung anvisierten Ziele erreicht werden.

Die raumordnerischen Entwicklungsziele sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1 unter Ziffer 2.2) formuliert. Die raumordnerischen Entwicklungsziele für den Bau einer Ortsumgebung wurden auf Basis des Landesentwicklungsprogramms Bayern dargestellt. Diese Ziele gelten auch für Projekte in kommunaler Sonderbaulast. Die Anbindung von zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten an die Oberzentren bzw. an das weiterführende Fernstraßennetz ist ein formuliertes Ziel der Raumordnung.

Die Planung der Ortsumgebung von Mistelbach verbessert die bestehende Anbindung des betroffenen Siedlungsraumes und entspricht damit den gesetzlichen Entwicklungszielen.

Obwohl die Beurteilung der Lärmimmissionswerte in der derzeitigen Ortsdurchfahrt nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist, liegt es dennoch auf der Hand, dass mit einem Rückgang des Verkehrsaufkommens in der Ortsdurchfahrt um ca. zwei Drittel auch ein entsprechender Rückgang der Lärmbelastung erfolgt. Diese eintretende Lärm- (und Abgas-)Minderung ist allerdings - wie bereits dargestellt - nur eine unter mehreren positiven Auswirkungen des Baues der geplanten Ortsumgebung und insoweit nicht die allein ausschlaggebende. Ein Gegenrechnen der Entlastung der Anlieger der Ortsdurchfahrt mit der (Neu-)Belastung der Wohngebiete in der Nähe der künftigen Ortsumgehungsstrasse durch Lärm und Abgase verbietet sich wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Gesamtsituation der Anlieger an der Ortsdurchfahrt und denen, die in den Baugebieten in der Nähe der künftigen Umgehungsstrasse liegen.

Trotzdem wurden für die innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegenen Wohngebäude exemplarisch auch schalltechnische Berechnungen durchgeführt, die die deutliche Entlastung (bezogen auf die Lärmbelastung) der Anwohner der Ortsdurchfahrt verdeutlichen. Bereits mit den Verkehrszahlen der Straßenverkehrszählung 2005 (ohne Ortsumgebung) ergeben sich an den der St 2163 nächstgelegenen Wohnhäusern Immissionspegel in Höhe von 69,2 dB(A) am Tag und 61,8 dB(A) in der Nacht. Somit sind die Grenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete bereits jetzt um 5,2 dB(A) am Tag und 7,8 dB(A) in der Nacht überschritten.

Die Ortsumgebung ermöglicht eine wirksame Verlagerung des überörtlichen Verkehrs aus dem Ortsbereich. Dadurch kann im unmittelbaren Umfeld der

bestehenden Wohnbebauung eine erhebliche Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit einhergehend eine nachhaltige Verbesserung der Wohnqualität erreicht werden.

Was die in Ziffer 2.1 des Erläuterungsberichtes (Planunterlage 1) dargestellte Unfallsituation in den Jahren 2005 bis 2008 betrifft ist festzustellen, dass es sich bei den angesprochenen Unfällen überwiegend um Fahrurfälle handelt und um Unfälle beim Einbiegen oder Kreuzen sowie um Unfälle im Längsverkehr. Durch die mit dem Bau der Ortsumgehung einhergehenden Verbesserungen und der Reduzierung der dargestellten Konfliktpunkte (insbesondere der Reduzierung der Knotenpunkte für den meist überregionalen Durchgangsverkehr von bisher 19 auf künftig zwei) ist mit einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufes zu rechnen.

Was die Einwendungen hinsichtlich der Kostenentwicklung der Baumaßnahme und der Gemeinde Mistelbach als Trägerin dieser Kosten betrifft, ist festzuhalten, dass durch den Planfeststellungsbeschluss nicht über die Kosten der beantragten Maßnahme entschieden wird, sondern lediglich über die Kostentragung für die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Gesamtprojektes.

Die Gemeinde Mistelbach trägt als Vorhabensträgerin und Trägerin der Straßenbaulast - entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Mistelbach über die Straßenbaulast an der Ortsumgehung vom 26.04.2007/04.05.2007 - die Kosten der Maßnahme, soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Dies wurde durch Gemeinderatsbeschluss in öffentlicher Sitzung festgelegt. Die Kosten der Maßnahme wurden im Rahmen der Planung auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes und des vorhandenen Preisniveaus ermittelt.

Die oben genannte Vereinbarung hierfür ist allerdings nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Gemeinde Mistelbach hat hierzu bereits mehrfach bekräftigt, dass sie - nach der gültigen Beschlusslage im Gemeinderat - gerade für die Baumaßnahme Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 unter Übernahme der Sonderbaulast entsprechende finanzielle Rücklagen gebildet hat, die - abzüglich der erwarteten staatlichen Zuwendungen (siehe hierzu oben unter Ziffer II.1 der Gründe) - den entstehenden gemeindlichen Eigenanteil an der Baumaßnahme abdecken.

Kommunalrechtliche Voraussetzung für die Übernahme einer Sonderbaulast der Staatsstraße zum Zwecke des Baues einer Ortsumgehung ist stets, dass die Übernahme der Sonderbaulast die Erfüllung vorrangiger Aufgaben der Gemeinde (insbesondere deren Pflichtaufgaben) nicht unangemessen beeinträchtigt.

Hierfür liegen allerdings keinerlei Anhaltspunkte vor. Insbesondere wurden von den Einwendern diesbezüglich auch keine Anhaltspunkte vorgebracht.

Soweit sich die gemeindlichen Finanzverhältnisse überraschend verschlechtern sollten oder sonst finanzielle Hinderungsgründe auftauchen würden, könnte die Gemeinde Mistelbach - auch bei Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses - noch Abstand von der Verwirklichung der Baumaßnahme nehmen, denn der Planfeststellungsbeschluss gewährt lediglich ein Baurecht, begründet aber keine Baupflicht.

Was die unter Ziffer 2.1 des Erläuterungsberichtes (Planunterlage 1) dargestellten unzureichenden Verkehrsverhältnisse innerhalb der Ortsdurchfahrt betrifft, die durch den Bau der Ortsumgehung erheblich verbessert bzw. beseitigt werden, wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die dargestellten Unzulänglichkeiten beziehen sich weitgehend darauf, dass in der Ortsdurchfahrt (und auch für den Fall, dass keine Ortsumgehung gebaut wird) ein sehr hohes Verkehrsaufkommen, das zu rd. zwei Dritteln aus Durchgangsverkehr besteht, abgewickelt werden müsste. Durch die Herausnahme von rd. zwei Dritteln des Gesamtverkehrs werden sich daher die dort genannten Verbesserungen ergeben.

Kein Wertungswiderspruch entsteht zu den im Jahr 2008 abgelehnten Anträgen auf verkehrsberuhigende Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt im Bereich "Linde" und "Dorfplatz".

Ausgangspunkt für die Entscheidung über verkehrsberuhigende Maßnahmen war die Lage der Ortsdurchfahrt in ihrer derzeitigen Form, in der ein sehr hoher (zu zwei Dritteln überregionaler) Durchgangsverkehr innerhalb der Ortsdurchfahrt abzuwickeln ist, und zwar unter der Prämisse, dass dieser Zustand weiter andauert, weil eine Ortsumgehung zu diesem Zeitpunkt nicht als Alternative zur Debatte stand. Damit war bei dieser Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass dieser sehr hohe Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt auch weiterhin verkehrssicher und möglichst reibungslos ohne Verkehrsstörungen abgewickelt werden muss.

Insoweit waren bei der damaligen Entscheidung die straßenverkehrsrechtlichen

Gesichtspunkte des § 45 (insbesondere dessen Abs. 9) der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (Ausnahme: Anordnung von Tempo-30-Zonen oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie für Verkehrszeichenanordnungen zur Begegnung des sog. Mautausweichverkehrs). Insbesondere Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs dürfen danach nur angeordnet werden, soweit eine besondere Gefahrenlage z.B. für Leib, Leben oder Gesundheit besteht. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann oder mit ihr rechnen muss.

Bei einer am 19.03.2008 durchgeführten Verkehrsschau wurden die Forderungen aus den Bürgeranträgen im Bereich "Dorfplatz" und "Linde" vor Ort geprüft und erörtert. Über die im gegenseitigen Einvernehmen getroffene Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde hat das Staatl. Bauamt Bayreuth (als Adressat des Antrags) die Gemeinde Mistelbach mit Schreiben vom 15.04.2008 direkt unterrichtet. Im Ergebnis wurde dabei vom Staatl. Bauamt Bayreuth festgestellt, dass für den Bereich "Dorfplatz" eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h gemäß § 45 Abs. 9 StVO nicht vertretbar ist. Am Dorfplatz sei keine außergewöhnliche Gefahrensituation gegeben, da ausreichend Sicht vorhanden sei. Eine Ergänzung der bestehenden Beschilderung und Markierung sei nicht erforderlich.

Für den Bereich "Linde" wurde die Wiedereinrichtung eines zwischenzeitlich aufgegebenen Schülerlotsenübergangsbetriebes empfohlen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Entscheidung über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt sowohl die Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt als auch die weitere Bewältigung des Gesamtverkehrsaufkommens von über 9.000 Kfz/Tag zu berücksichtigen waren, wurde zu Recht davon ausgegangen, dass für die beantragten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen keine außergewöhnliche Gefahrensituation i.S. des § 45 Abs. 9 StVO vorliegt.

Zielrichtung des Baues der Ortsumgehung ist jedoch, wie in Ziff. 2.1 der Gründe dargelegt, dass der sehr hohe Gesamtverkehr in der Ortsdurchfahrt mit allen dargestellten negativen Begleitumständen von über 9.000 Fahrzeugen/Tag um mindestens zwei Drittel auf künftig rd. 3.000 Fahrzeuge/Tag reduziert wird. Durch die völlige Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt ergeben sich

weitergehende Vorteile als bei einer reinen Verkehrsberuhigungsmaßnahme unter Beibehaltung des bisherigen (und damit auch künftigen) Verkehrsaufkommens.

Zwischen der verkehrsrechtlichen Behandlung und der daraufhin erfolgten Ablehnung der eingereichten Bürgeranträge einerseits und der Begründung für den Bau der Umgehungsstraße andererseits besteht somit kein Widerspruch. Es handelt sich vielmehr um zwei unterschiedliche Verfahren, deren Voraussetzungen und Zielrichtungen ebenfalls unterschiedlich sind. Dies wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung durch das Landratsamt Bayreuth bestätigt. Auf das diesbezügliche Schreiben des Landratsamtes Bayreuth an die Gemeinde Mistelbach vom 01.02.2010 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Verkehrsregelnde oder -beschränkende Maßnahmen in der - künftigen - Ortsdurchfahrt von Mistelbach sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern können in Zukunft von der Gemeinde Mistelbach als Straßenbaulasträgerin der künftigen Ortsstraße in eigener Regie und Verantwortung geplant und auch angeordnet bzw. getroffen werden.

3.2 Einwendungen zur Verkehrsprognose

Im Bereich Mistelbach weist die Staatsstraße 2163 nach dem eingeholten Verkehrsgutachten - siehe auch Ziffer 1.4 des Erläuterungsberichtes (Planunterlage 1) - eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von bis zu 9.200 Kraftfahrzeugen auf. Dieser Wert liegt weit über dem DTV der bayerischen Staatsstraßen (ca. 3.822 Fahrzeuge/Tag nach der durchgeführten Straßenverkehrszählung 2005). Der reine Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt hat einen Anteil von ca. 60 - 70 % (ermittelt auf Basis einer Kennzeichenerfassung im Oktober 2006). Die Ortsumgehung Mistelbach ermöglicht somit eine wirksame Verlagerung des überörtlichen Verkehrs aus dem Ortsbereich heraus. Für den Bau der Ortsumgehung Mistelbach ist deshalb - schon aus diesem Grund des Gemeinwohls - ein begründeter Bedarf gegeben.

Das den festgestellten Planunterlagen zugrunde gelegte Verkehrsgutachten, dessen wesentliche Ergebnisse unter Ziffer 1.4 des Erläuterungsberichtes (Planunterlage 1) dargelegt sind, wurde während des Anhörungsverfahrens von verschiedenen Einwendern wegen angeblicher methodischer Fehler in Zweifel gezogen. Die Grundlagen und Ergebnisse des Verkehrsgutachtens wurden vom Gutachter persönlich im Erörterungstermin dargestellt. Die Diskussion darüber nahm mit den Einwendern breiten Raum ein.

Die Planfeststellungsbehörde konnte dabei die Grundannahmen des Verkehrsgutachtens und die daraus abgeleiteten Prognosen einschließlich der jeweiligen Entlastungswirkung auf das Straßennetz im Innerortsbereich von Mistelbach, soweit diese auch unter Ziffer 1.4.1 de Erläuterungsberichtes (Planunterlage 1) niedergelegt sind, nachvollziehen. Entscheidend für die Planfeststellungsbehörde war dabei - wie auch oben unter Ziffer 2.1 der Gründe ausgeführt - letztlich allein die Tatsache, dass das sehr hohe Gesamtverkehrsaufkommen von über 9.000 Kfz/Tag durch den Bau der Ortsumgehung um rd. zwei Drittel auf künftig rd. 3.000 Kfz/Tag reduziert werden kann.

Auch seitens der Einwender wurde letztlich der Umstand eingeräumt, dass sich der reine Ortsdurchgangsverkehr künftig auf die Ortsumgehung verlagern wird und dass gewisse Teile des Ziel- und Quellverkehrs - je nach Herkunft und Fahrziel - auf die künftige Ortsumgehung wechseln werden. Selbst wenn man den letztgenannten Effekt außer Acht ließe, ist festzuhalten, dass sich an der künftigen Verkehrsverteilung von einem Drittel Ortsverkehr (Ziel- und Quellverkehr) und zwei Drittel Durchgangsverkehr sowohl unter der Betrachtung des Istzustandes als auch des Prognosezustandes (Jahr 2025) nichts Wesentliches ändern wird. Eine Entlastung der Ortsdurchfahrt um ca. zwei Drittel des derzeitigen und des künftigen Verkehrsaufkommens wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden, was letztlich für die Planfeststellungsbehörde der entscheidende Gesichtspunkt für die Planrechtfertigung des beabsichtigtes Baues der Ortsumgehung ist.

Die unterschiedlichen Auffassungen der Einwender zu Höhe und Struktur des künftigen Ziel- und Quellverkehrs sind damit - soweit sie von den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens abweichen - für die Planfeststellungsbehörde nicht entscheidungserheblich, weil die geltend gemachten Differenzen der Verkehrsbelastung im Bereich der einzelnen Ortsstraßen bzw. der künftigen Ortsdurchfahrt nicht so groß sind, dass sie die Planrechtfertigung widerlegen bzw. erschüttern könnten.

Die sich künftig innerorts ergebenden Verkehrsströme auf den einzelnen Ortsstraßen wären allenfalls interessant für künftige gemeindliche Planungen im Wege evtl. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen (z.B. im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme) innerhalb der künftigen Ortsstruktur, weil dann in diesem Bereich lediglich der ortsbezogene Ziel- und Quellverkehr abgewickelt werden muss, während der Durchgangsverkehr die künftige Ortsumgehung benutzen wird.

Die unterschiedlichen Sichtweisen und Schlussfolgerungen über die künftige verkehrliche Entwicklung innerhalb des Ortsbereiches von Mistelbach durch den Verkehrsgutachter einerseits und durch eine große Anzahl von Einwendern andererseits spielen somit für die Entscheidung über die Notwendigkeit bzw. Planrechtfertigung der Ortsumgehung keine entscheidende Rolle. Weitere detaillierte Einschätzungen und Wertungen waren hierzu seitens der Planfeststellungsbehörde nicht (mehr) zu treffen.

3.3 Beeinträchtigung der Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten, Verstoß gegen Klimarechtskonventionen

Soweit in den privaten Einwendungen Beeinträchtigungen der bisherigen Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie ein Verstoß gegen die Klimarechtskonventionen der Vereinten Nationen geltend gemacht bzw. gerügt wurden, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Das Naherholungsgebiet Arzloch ist von Mistelbach aus künftig weiterhin durch das neu geordnete öffentliche Feld- und Waldwegenetz erschlossen. Die Trasse der St 2163 wird durch Brückenbauwerke im Zuge der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege "Günthersgasse" und "Heugasse" gequert, so dass das Gebiet nordwestlich der neuen Ortsumgehung weiterhin zum Zwecke der Naherholung fußläufig erreichbar ist.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung von einzelnen Flächen für die Erholung besteht insoweit nicht. Art. 26 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- gewährt lediglich das aus der Bayerischen Verfassung abgeleitete Recht auf Naturgenuss und Erholung generell nur "in der freien Natur". Durch die Baumaßnahme wird lediglich ein Teil des Waldgebietes nordwestlich von Mistelbach beansprucht. Weite Teile des bestehenden Naherholungsgebietes Arzloch bleiben hingegen unverändert bestehen. Die Eingriffe in das Gebiet selbst wurden darüber hinaus in den Planfeststellungsunterlagen (und hier insbesondere in der Planunterlage 12) behandelt und - soweit erforderlich - hierfür entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ebenfalls in den Planfeststellungsunterlagen behandelt. Nennenswerte Konflikte bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft wurden dabei nicht

festgestellt. Nennenswerte zusätzliche Fahrten werden durch den Bau der Ortsumgehung ebenfalls nicht verursacht.

Der dargestellte Flächenbedarf der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme - einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzflächen - ist erforderlich und nicht weiter minimierbar. Er beschränkt sich nach der fachlichen Einschätzung der Fachbehörden auf das notwendige Ausmaß. Im Einzelnen wird dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 5, und hier insbesondere unter Ziffer 5.3 der Gründe Bezug genommen.

Ein Widerspruch zu den Vorgaben des Energieeinsparens, der Klimarahmenkonventionen der Vereinten Nationen und der Aufforderung zur Minierung des Flächenverbrauchs besteht insoweit im Ergebnis nicht.

Soweit bisher ausgeübte Freizeitaktivitäten in bebauten Bereichen stattfinden, genießen sie den jeweiligen Schutz des ausgewiesenen Nutzungsgebietes. Für unbebaute oder unbeplante Flächen entlang der Trasse besteht hingegen kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen. In diesen Bereichen können höhere Lärmwerte oder auch geringfügig stärkere Luftschadstoffbelastungen auftreten. Dies ist jedoch mangels planungsrechtlich relevanter Schutzwürdigkeit der davon betroffenen Grundstücke hinzunehmen. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung gerade dieser Flächen für Naherholungs- oder Freizeitaktivitäten besteht insoweit nicht. Auch hier gilt der Grundsatz, dass Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG lediglich das Recht auf Naturgenuss und Erholung generell "nur in der freien Natur" gewährt.

4. Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Die Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange führte zu dem Ergebnis, dass der von der Gemeinde Mistelbach eingereichte Plan nach Maßgabe der in Teil II des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen und den in Teil V des Beschlusstextes festgelegten weiteren Verpflichtungen, die nachteilige Wirkungen des Vorhabens - soweit möglich und erforderlich - verhüten oder ausgleichen, festgestellt werden konnte.

Die straßenrechtliche Planfeststellung umfasst gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayVwVfG die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für die nach den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen am Hermannsbach (Teil III Ziffer 1 des Beschlusstextes).

Sie ersetzt ferner die nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderliche Erlaubnis für die Rodung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen (Teil III Ziffer 2a des

Beschlusstenors), die Ausnahmegenehmigung für die teilweise Ausführung des Bauvorhabens und dessen Betrieb in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) eines bestehenden Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Eckersdorf (Teil III Ziffer 2b des Beschlusstextes) sowie die Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 der Bayer. Bauordnung -BayBO- für die vorgesehenen Geländeauffüllungen mit anfallenden Überschussmassen (Teil III Ziffer 2c des Beschlusstextes).

Der Gemeinde Mistelbach konnte die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Straßenoberflächenwasser in Gewässer nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 15 und 19 Abs. 1 WHG erteilt werden (Teil III Ziffer 3 des Beschlusstextes). Das Einvernehmen der Wasserwirtschaftsverwaltung liegt vor. Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse. Nachteilige Wirkungen auf Belange des Allgemeinwohls oder auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter, die nicht durch dem Vorhabensträger auferlegte Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden, sind durch diese Gewässerbenutzungen nicht zu erwarten.

Ebenfalls konnte in diesem Beschluss die straßenrechtliche Widmung anzupassender bzw. neu zu erstellender Teilstrecken von Staats-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, von öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie von beschränkt öffentlichen Wegen (Geh- und Radweg) und ebenso deren Umstufung im Falle der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck sowie deren Einziehung im Falle des Überbaues bzw. der Auflassung (Teil IV Ziffern 1, 2 und 3 des Beschlusstextes) verfügt werden.

5. Umweltauswirkungen

5.1 Umweltverträglichkeit, Natura-2000-Gebiete

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für den vorgesehenen Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 ergibt sich nach den landesgesetzlichen Regelungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Erst bei Erreichung der in Art. 37 Bayer. Straßen- und Wegegesetz definierten Schwellenwerte durch ein

Straßenbauvorhaben ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für den Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 im Planfeststellungsabschnitt auf einer Länge von ca. 2,050 km ist somit keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl I S. 94, relevanten Schutzgüter sind jedoch ebenfalls in der Planunterlage 12.1 behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

Unter Ziffer 3.5 des Erläuterungsberichtes (Planunterlage 1) erfolgte ebenfalls nochmals eine zusammenfassende Bewertung der Planfeststellungstrasse der Ortsumgehung von Mistelbach, insbesondere auch hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit.

Maßgebliche Auswirkungen auf Belange der Raumordnung und Landesplanung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden; insbesondere ist das Vorhaben nicht in einer Weise raumbedeutsam, als dass hierfür eine gesonderte raumordnerische Untersuchung erforderlich gewesen wäre.

Mit dem Bau der Ortsumgehung Mistelbach wird lediglich eine bestehende Straßenverbindung durch den Bau einer Ortsumgehung als "Bypass" insoweit geändert, dass der Durchgangsverkehr aus dem Innerortsbereich herausgenommen wird. Eine neue Straßenverbindung mit einer neuen Netzfunktion entsteht damit nicht, weshalb diese Maßnahme unter Anbetracht des bestehenden Straßennetzes in der betroffenen Region auch nicht "raumbedeutsam" ist.

Durch die planfestgestellte Ortsumgehung wird auch kein zusätzlicher Verkehr nach Mistelbach geführt, wie dies viele Einwender geltend gemacht haben, sondern es wird lediglich der für das Prognosejahr 2025 ermittelte Verkehr der Staatsstraße um die Ortslage von Mistelbach herum geführt.

Eine mögliche Umgehung von Eckersdorf im Zuge der Bundesstraße B 22 ist im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen lediglich im weiteren Bedarf ohne Planungsrecht eingestuft. Eine Verbindung in Richtung Eckersdorf ist somit nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Die entsprechenden Einwendungen hierzu waren daher in diesem Planfeststellungsverfahren zurückzuweisen.

Durch die Verwirklichung der Ortsumgehung Mistelbach ergeben sich keinerlei Vorwegfestlegungen hinsichtlich einer künftigen Umgehung von Eckersdorf im Zuge der B 22. Nach den derzeitigen Planungshorizonten ist mit der baulichen Verwirklichung einer Ortsumgehung von Eckersdorf im Zuge der B 22 in den nächsten 15 Jahren nicht zu rechnen. Die Fortschreibung des aktuellen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen erfolgt allerdings in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren, da der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen die Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz darstellt.

Wie der Gesetzgeber insoweit hinsichtlich der nächsten Fortschreibung des Bedarfsplanes entscheidet, entzieht sich sowohl der Kenntnis als auch der Einwirkungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde.

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung (sog.: Natura2000-Gebiete) einzurichten und unter Schutz zu stellen. Nach § 33 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus der FFH-Vorprüfung (Nr. 4.3 des Erläuterungsberichtes zur landschaftspflegerischen Begleitplanung) – Planunterlage 12.1 -) hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele ergibt sich, dass bei dem nächstgelegenen FFH-Gebiet DE 6035-372 "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth" unter Berücksichtigung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 12) vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen direkte sowie indirekte Beeinträchtigungen durch den Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 ausgeschlossen werden können bzw. nicht gegeben sind, zumal auch die Bauarbeiten das FFH-Gebiet nicht direkt berühren, sondern eine Mindestentfernung von 50 m an der am wenigsten entfernten Stelle des Bauvorhabens zum FFH-Gebiet nicht unterschritten wird.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die Einschätzung, dass erhebliche

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6035-372 durch die Verwirklichung der planfestgestellten Baumaßnahme nicht zu besorgen sind, aus fachlicher Sicht bestätigt.

Damit sprechen keine naturschutzfachlichen Aspekte hinsichtlich des Schutzes und der Erhaltung des Netzes "Natura 2000" gegen das planfestgestellte Straßenbauvorhaben. Im Einzelnen wird dazu auf die Ausführungen unter Ziffern 5.2 bis 5.4 der Gründe verwiesen.

Insoweit war auch kein "aufwändigeres" Verfahren im Zuge einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 ff UVPG bzw. mit gesonderter FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff BNatSchG erforderlich, wie dies von verschiedenen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten gefordert wurde. Wenn – wie hier – bereits bei der Aufstellung der Planunterlagen für das Straßenbauvorhaben evtl. Beeinträchtigungen von bestehenden FFH-Gebieten im Umgriff der Baumaßnahme weitgehend minimiert werden können und dies von den Naturschutzfachbehörden auch fachlich bestätigt wird, war diesbezüglich kein gesondertes FFH-Prüfungsverfahren durchzuführen; diese Prüfung wird in vorliegendem Verfahren als integrierter Bestandteil mit vorgenommen.

5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen gegebenenfalls unter welchen Bedingungen zugelassen werden können, und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, ließ die Gemeinde Mistelbach ein entsprechendes Gutachten (Planunterlage 12.4) erstellen.

Nach den fachlichen Ergebnissen dieses Gutachtens ist von der Maßnahme insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Pflanzenart "Prächtiger Dünnfarn" (*Trichomanes speciosum*) betroffen (Ziffer 4.1.1 der Planunterlage 12.4). Mögliche Konflikte für diese Art an ihrem jetzigem Standort können allerdings durch folgende konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden:

- Abrücken der Trasse von der Nähe des Waldrandes; diese Verminderungsmaßnahme wurde bereits im Rahmen der Fortentwicklung der Vorentwurfsplanung mit Überarbeitung des Vorentwurfes vom November 2007 durchgeführt.
- Verringerung der Einschnitttiefe der Trasse auf der Höhe des *Trichomanes*-Felsens. Diese Verminderungsmaßnahme wurde ebenfalls bereits im Rahmen der Überplanung für die nunmehr festgestellten Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.
- Pflanzung eines Waldbestandes bzw. eines Feldgehölzes auf den Ackerflächen zwischen Straßentrasse und Waldrand (Maßnahme A1 im landschaftspflegerischen Begleitplan – LBP -, Planunterlage 12.1 bis 12.3).

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Säugetierarten sind gemäß Ziffer 4.1.2.1 folgende Säugetierarten betroffen:

Abendsegler sowie die in Tabelle 3 von Ziffer 4.1.2.1 der Planunterlage genannten verschiedenen Fledermausarten.

Mögliche Beeinträchtigungen des Abendseglers können durch die Pflanzung einer Baumreihe als Leitstruktur (Minderungsmaßnahme M1) vermieden werden.

Beeinträchtigungen der genannten Fledermausarten können durch folgende konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden:

- Pflanzung einer Baumreihe als Leitstruktur (Verminderungsmaßnahme M1).
- Pflanzung einer Baumhecke entlang der im Zuge des Neubaus nicht mehr benötigten alten Zufahrt nach Warmuthsreuth zum Schutz jagender Fledermäuse als Verminderungsmaßnahme M2 sowie
- Pflanzung eines Gehölzes als Abschirmung der Straße zur Fledermaus-Flugschneise als Verminderungsmaßnahme M3.

Da darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich derzeit ein Quartier der Mopsfledermaus in einem Wochenendhäuschen nahe der geplanten Abzweigung der Ortsumgehung beim Ortsteil Warmuthsreuth befindet, das im Zuge des Straßenbaues beseitigt werden muss, ist für diese Art folgende zusätzliche konfliktvermeidende Maßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich:

- Durchführung von Quartierkontrollen vor Beginn der Baumaßnahmen und je nach Ergebnis notfalls Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen.

Als einzige Reptilienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse im Vorhabensbereich ermittelt worden. Mögliche Störungen und Schädigungen (der derzeitigen Fortpflanzungsstätten) können durch die Anlage von drei Steinhäufen als Versteck- und Fortpflanzungshabitate im Bereich des Waldrandes zwischen Bau-km 0+600 bis Bau-km 1+000 vermieden werden (ebenfalls als sog. CEF-Maßnahme).

Hinsichtlich des Bestandes und einer eventuellen Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, die einem Schädigungs- oder Störungsverbot unterliegen.

Streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum des Vorhabens nicht nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Arten und deren Betroffenheit beim Bau der Ortsumgehung Mistelbach sowie der sich anbietenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten hinsichtlich der Störung oder Schädigung dieser Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG sieht die festgestellte Planung, insbesondere deren landschaftspflegerisches Ausgleichs- und Gestaltungskonzept (Planunterlage 12), folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vor:

- Abrücken der Trasse von der Nähe des Waldrandes zum Schutz des Prächtigen Dünnfarnes (*Trichomanes speciosum*) um ca. 20 m; diese Verminderungsmaßnahme wurde bereits im Rahmen der Fortentwicklung der Vorentwurfsplanung durchgeführt und ist nunmehr in der festgestellten Planung berücksichtigt.
- Verringerung der Einschnitttiefe der Trasse auf der Höhe des *Trichomanes*-Felsens um ca. 3,0 m. Diese Verminderungsmaßnahme wurde ebenfalls bereits im Rahmen der Fortentwicklung der Vorentwurfsplanung im möglichen Umfang durchgeführt und ist im Trassenverlauf der festgestellten Planung bereits

enthalten.

- Bau eines ausreichend dimensionierten Sedimentfanges, der dem Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+850 vorgeschaltet ist. Dadurch soll der Eintrag von Sedimenten bei einem Starkregenereignis in den Hermannsbach und von dort weiter in den Mistelbach möglichst gering gehalten werden.
- Die Einrichtung eines Sedimentfanges im Zuge der Baustelleneinrichtung im Bereich Warmuthsreuth während der Bauarbeiten, um während dieser Zeit Sedimenteinträge in den Hermannsbach und den Mistelbach zu minimieren.
- Pflanzung eines Waldbestandes bzw. eines Feldgehölzes auf den Ackerflächen zwischen Straßentrasse und Waldrand westlich des Dünnfarn-Standortes zur Schaffung einer Pufferfläche hin zu diesem Standort.
- Pflanzung einer Gehölzreihe entlang der Trasse zwischen Bau-km 1+600 und Bau-km 1+800 (Verminderungsmaßnahme M1 im landschaftspflegerischen Begleitplan) als Leitstrukturen für Vögel und Fledermäuse, um das Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen in diesem Bereich für die Arten Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus zu vermindern.
- Pflanzung einer Baumhecke entlang der im Zuge des Neubaus nicht mehr benötigten alten Zufahrt nach Warmuthsreuth zum Schutz jagender Fledermäuse (Verminderungsmaßnahme M 2 im landschaftspflegerischen Begleitplan) auf dem Grundstück Fl.Nr. 303/1 der Gemarkung Mistelbach. Diese Verminderungsmaßnahme kommt ebenfalls den vorstehend genannten Arten von betroffenen Fledermäusen zu Gute.
- Pflanzung eines Gehölzes als Abschirmung der Straße von einer Fledermaus-Flugschneise auf dem Grundstück Fl.Nr. 304 der Gemarkung Mistelbach (als Vermeidungsmaßnahme M2 im landschaftspflegerischen Begleitplan). Diese Maßnahme kommt ebenfalls den vorstehend genannten Fledermausarten zu Gute.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen der betroffenen geschützten Arten zu vermeiden. Die Ermittlung des Vorliegens von Verbotstatbeständen erfolgt

dabei unter Berücksichtigung der folgenden geplanten Vorkehrungen:

- Vor Beginn der Baumaßnahmen Durchführung einer Quartierkontrolle und notfalls Durchführung einer Umsetzmaßnahme im Winter in einem Gartenhäuschen in der Nähe des Ortsteiles Warmuthsreuth zum Schutz der Mopsfledermaus.
- Anlage von drei Steinhäufen als Versteck- und Fortpflanzungshabitate für die Zauneidechse im Bereich des Waldrandes zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000.
- Einrichtung von drei Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen zwischen Mistelgau und Eckersdorf (nach dem Vorbild eines entsprechenden Projektes des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.).

Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen werden bei der Verwirklichung der Baumaßnahme gemäß den Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlagen 12.1 und 12.3.1 bis 12.3.3) als Minderungsmaßnahmen M1 bis M3 sowie als sonstige Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeführt.

Unter Berücksichtigung dieser konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt das Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Ergebnis, dass im gegebenen Fall die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten erfüllt werden. Die höhere Naturschutzfachbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzrechtlicher Sicht bestätigt. Im Übrigen wird hierzu auf die Planunterlage 12.4 verwiesen.

Damit stehen dem Straßenbauprojekt der Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

Die von der höheren Naturschutzbehörde sonst noch für erforderlich gehaltenen -zeitlichen- Vorwegfestlegungen hinsichtlich der Gewährleistung einer ausreichenden Wirksamkeit der Minimierungs- bzw. vorzeitigen CEF-Maßnahmen wurden unter Teil V Ziffer 1.1 des Beschlusstextes als Auflage aufgenommen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen bereits zu Baubeginn die ihnen zugeordnete Funktion der Lebensraumentwicklung und des Vermeidens eines eventuellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes übernehmen können.

5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation; Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur in Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsverbot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der erforderlichen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

In diesem Zusammenhang ist unter Hinweis auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.1 und 2.2 der Gründe nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Straßenausbau im Bestand (sog. "Nullvariante") im vorliegenden Verfahren keine Alternative darstellte, weil die planerische Umsetzung des beabsichtigten Planungszieles, der Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der bestehenden Ortsdurchfahrt von Mistelbach, nur im Wege des Baues einer Ortsumgehung möglich ist. Hinsichtlich der verschiedenen untersuchten Varianten einer möglichen Ortsumgehung hat sich die der Planfeststellungstrasse zugrundeliegende Linienführung als die sinnvollste und ausgewogenste Linienführung erwiesen.

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft (so erfolgten beispielsweise die unter Ziffer 5.2 der Gründe genannten Änderungen der Linienführung und Gradienten ausschließlich zum Schutz des Vorkommens des Prächtigen Dünnfarnes), sondern auch hinsichtlich der

Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie auch unter Einbeziehung der künftigen Immissionsbelastungen.

Gemäß dem geschilderten naturschutzrechtlichen Gebot der Eingriffsvermeidung versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 12.1 Ziffer. 4) verwiesen

Neben den vorstehend unter Ziffer 5.2 der Gründe beschriebenen Verminderungsmaßnahmen M1, M2 und M3 sowie den konfliktvermeidenden CEF-Maßnahmen sind noch folgende Maßnahmen zur Konfliktminderung vorgesehen:

- Der Bau eines ausreichend dimensionierten Sedimentfanges, der dem Regenrückhaltebecken RRB1-1 bei Bau-km 1+850 vorgeschaltet ist. Dadurch soll der Eintrag von Sedimenten bei einem Starkregenereignis in den Hermannsbach und von dort weiter in den Mistelbach möglichst gering gehalten werden.
- Die Pflanzung eines Waldbestandes bzw. eines Feldgehölzes auf den Ackerflächen zwischen Straßentrasse und Waldrand westlich des Dünnfarn-Standortes zur Schaffung einer Pufferfläche hin zu diesem Standort.

Unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen. Die mit der Realisierung des Straßenbauvorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Bei diesen unvermeidbaren Beeinträchtigungen handelt es sich vor allem um folgende Konfliktbereiche:

- die Versiegelung von ca. 2,88 ha bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche im gesamten Planfeststellungsabschnitt,
- die Überbauung eines artenreichen Extensivgrünlandes im Bereich von Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+430,

- die mittelbare Beeinträchtigung eines Gewässerbegleitgehölzes im Bereich von Bau-km 0+430 bis Bau-km 0+500 (Biotop-Nummer 114-002),
- die Überbauung von zwei Hecken im Bereich von Bau-km 0+500 bis Bau-km 0+540,
- die mittelbare Beeinträchtigung einer Hecke im Bereich von Bau-km 0+870 bis Bau-km 0+880,
- die Überbauung und Zerschneidung eines Gewässerbegleitgehölzes im Bereich von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+580 sowie um die
- Überbauung und Zerschneidung eines Gewässerbegleitgehölzes von Bau-km 1+800 bis Bau-km 1+850 (Biotop-Nummer 117-03).

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 sowie Ersatzmaßnahmen E1 und E2).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aufgrund der unter Ziffern 2, 2.1 und 2.2 der Gründe dargestellten Erwägungen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserungen des Straßenverkehrs auf der künftigen Ortsumgehung sowie innerhalb der künftigen Ortsdurchfahrt von Mistelbach im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt,

-methode und -schwerpunkte wurden dabei zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach den ehem. Art. 6 und 6a des Bayer. Naturschutzgesetzes bei Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in einen entsprechenden (Ausgleichs-) Flächenbedarf umgerechnet worden, was keinen Bedenken begegnet.

Was das Leitbild zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Straßenbauvorhaben betrifft, ist festzuhalten, dass der vom Straßenprojekt betroffene Planungsraum im nördlichen Umfeld von Mistelbach zum einen durch intensive Landwirtschaft auf der Hochfläche, verbunden mit einem hohen Ackeranteil, sowie eine geringe Ausstattung mit Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen charakterisiert ist. Zum anderen prägt das nördlich angrenzende Waldgebiet als Naherholungsraum das weitere Planungsumfeld. Die Ermittlung des Bedarfes an Kompensationsflächen (incl. der vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen) ergibt einen Bedarf von ca. 1,63 ha. Dieser Bedarf wurde im Anhörungsverfahren auch von der am Verfahren beteiligten höheren Naturschutzbehörde bestätigt.

Unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen orientiert sich das Ausgleichskonzept an den nachfolgend genannten Leitgedanken, und zwar dem Schutz des Waldgebietes mit seinem naturschutzfachlichen Besonderheiten, der Neuschaffung von Leitstrukturen und Abschirmung der Straße an neuralgischen Stellen für Artengruppen wie Fledermäuse, die entlang des Hermannsbaches ihre Jagdflüge ausüben sowie an der Aufrechterhaltung und optischen Einbindung der Wegebeziehungen zwischen Ortschaft und angrenzendem Waldgebiet.

Auf der Grundlage der ermittelten Kompensationsfläche von insgesamt 1,63 ha sollen nach den Vorstellungen der Gemeinde Mistelbach unter vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzfachbehörde zur Kompensation der mit der Baumaßnahme verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden:

- Ausgleichsmaßnahme A1:

Pflanzung eines Laubwaldes zur Verbesserung der Pufferwirkung gegenüber dem Wuchsort der stark geschützten Farnart *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) in einer Flächengröße von 1,05 ha.

- Ausgleichsmaßnahme A2:
Pflanzung eines Feldgehölzes zur Verbesserung der Pufferwirkung gegenüber dem Wuchsort der stark geschützten Farnart *Trichomanes speciosum* in einer Flächengröße von 0,35 ha.
- Ausgleichsmaßnahme A3:
Aufbau eines Waldmantels zur Sicherung und landschaftlichen Einbindung des gepflanzten Laubwaldes (im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1) in einer Flächengröße von 0,1 ha.
- Ersatzmaßnahme E1:
Pflanzung einer Hecke in einer Flächengröße von 0,03 ha sowie
- Ersatzmaßnahme E2:
Pflanzung einer Allee/Baumhecke in einer Flächengröße von 0,03 ha.

Zusätzlich zu diesen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden an zwei Stellen wertvolle gewässerbegleitende Gehölzbestände im direkten Einzugsbereich des zu erwartenden Baubetriebes durch einen Schutzzaun (= Schutzmaßnahme S) vor baustellenbedingten Beeinträchtigungen geschützt sowie weitere Gestaltungsmaßnahmen (G) zur möglichst guten optischen Einbindung des Straßenkörpers und der Straßenbestandteile in die umgebende Landschaft vorgesehen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Baum- und Strauchpflanzungen (G1), Einzelbaumpflanzungen (G2) sowie Landschaftsrasenansaat, z.T. auch mit Oberbodenandeckung (G3 und G4).

Die im Bereich nordwestlich von Warmuthsreuth zu rodende Waldfläche in einer Gesamtgröße von 1,2 ha wird dabei mit einem Kompensationsfaktor von 0,3 durch die oben aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 mit ausgeglichen bzw. kompensiert.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Größe und die vorgesehene Ausgestaltung des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes einschließlich der Bereitstellung und Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen mit einer Gesamtgröße von 1,71 ha, einer Ausgleichsmaßnahme von 1,50 ha, einer Ersatzmaßnahmengesamtfläche von 0,06 ha sowie einer ermittelten Verminderungsfläche -M- von 0,15 ha, geeignet ist, einen auch der Bedeutung des planfestgestellten Vorhabens angemessenen Ausgleich für die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen.

Insoweit ist dieses Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht nur geeignet, sondern konkret auch erforderlich, um die sich durch die Ausführung der Straßenbaumaßnahme ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es gewährleistet, dass die vorhabensbedingten Eingriffe nach ihrer Beendigung nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und dass das Landschaftsbild entsprechend seines regionaltypischen Charakters wieder hergestellt wird. Insgesamt ist damit ein wirksamer Eingriffsausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch nur solche Flächen in Betracht gezogen worden, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind, da sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dazu wird ein Zustand geschaffen, der den durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zumindest ähnlich ist.

Die für die Kompensation der vorgenommenen Eingriffe vorgesehenen Flächen sind dabei in mehrfacher Hinsicht nicht beliebig disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleiben und zum anderen müssen die vorgesehenen Flächen für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Dies ist im vorliegenden landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept auch sichergestellt, da Art und Umfang der geplanten Maßnahmen u.a. auch mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden abgestimmt wurden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und des Eingriffsausgleiches trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessen Rechnung; die Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft hinter die raumstrukturellen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen sowie die Belange des Immissionsschutzes ist daher gerechtfertigt.

5.4 Behandlung der Forderungen und Einwendungen zum Natur- und Artenschutz

Die weiteren aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Auflagen wurden unter Teil V Ziffern 2.1 bis 2.10 des Beschlusstextes aufgenommen. Damit wurde den Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzfachbehörden (Landratsamt Bayreuth

vom 19.01.2010 Nr. RE sowie höhere Naturschutzbehörde vom 06.11.2009 Nr. 51-8681) weitgehend entsprochen.

Der ursprünglich von der Naturschutzfachbehörde geforderte zusätzliche Durchlass bei Bau-km 1+600 kann aufgrund der dort geplanten Seitendeponie an dieser Stelle nicht angelegt werden; dafür wird – wie in Auflage 2.5 vorgesehen – der ohnehin in einer Entfernung von lediglich 50 m vorgesehene Durchlass bei Bau-km 1+550 entsprechend vergrößert bzw. aufgeweitet, um dadurch die gleiche Wirkung zu erzielen.

Der Verzicht auf eine Oberbodenandeckung in Dammböschungsbereichen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht angezeigt, da gerade bei der Oberflächenwasserbeseitigung über die Dammböschungen die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens dafür sorgen soll (muss), dass die im Fahrbahnabwasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Damit ist ein Oberbodenauftrag in den neu entstehenden Dammböschungen auch aus der Sicht des Gewässerschutzes unverzichtbar.

Hinsichtlich der unter Ziffer 2.8 enthaltenen Auflage ist festzustellen, dass durch die vorgesehenen Pflanzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 437 der Gemarkung Mistelbach zwischen der geplanten Straßentrasse und dem Waldrand eine Pufferfläche gegenüber dem in diesem Bereich vorliegenden Wuchsort des geschützten Prächtigen Hautfarns geschaffen werden soll. Da das Grundstück direkt zwischen dem Wuchsort des Hautfarns und der geplanten Ortsumgehung liegt, würde unter Einbeziehung einer Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 437 eine zusammenhängende Fläche entstehen. Das Ziel der Maßnahme A1 könnte somit unter Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 437 bestmöglich erreicht werden. Nachdem jedoch der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 437 sich gegen die Inanspruchnahme dieses Grundstücks für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgesprochen hat und die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung im Rahmen der Abwägung festgestellt hat, dass es sich bei dem Eigentümer hinsichtlich seiner betrieblichen Situation und des straßenbaubedingten Gesamteingriffs in seine Eigentumsverhältnisse um einen der am meisten von dem Vorhaben betroffenen Landwirte handelt, hat die Planfeststellungsbehörde dieses Grundstück mit der Auflage 2.8 unter Teil V des Beschlusstextes von einer eventuell möglichen "Zwangsinanspruchnahme" ausgenommen und hierfür die Bereitstellung und gleichartige Gestaltung eines freihändig erwerbbaaren Ausweichgrundstückes zugelassen, allerdings erst, nachdem die zuständige Naturschutzfachbehörde das

Ausweichen auf eine Ersatzfläche zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahme A1 fachlich gebilligt und dem Ausweichen auf ein anderes Grundstück zugestimmt hat.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 436 der Gemarkung Mistelbach wurde dem Begehren auf einen Verzicht auf Inanspruchnahme für die Ausgleichsmaßnahme A2 hingegen nicht gefolgt. Zum einen ist die Ausgleichsmaßnahme A2 zur Kompensation der Eingriffe in ihrem vorgesehenen Umfang notwendig; zum anderen befindet sich das dafür vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 436 bereits im Eigentum der Gemeinde Mistelbach als Trägerin des Gesamtbauvorhabens.

Die übrigen, zum Themenbereich Natur- und Artenschutz sowie zum landschaftspflegerischen Kompensationskonzept eingegangenen Forderungen und Einwendungen werden hingegen zurückgewiesen.

Entgegen den Einwendungen vieler Betroffener werden, wie oben dargelegt, die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichender Weise wieder ausgeglichen.

Die beim geplanten Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 im Gebiet der Gemeinden Mistelbach und Eckersdorf neu entstehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurden von einem erfahrenen Landschaftsplaner ermittelt und bewertet. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wurden geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die sowohl nach Art als auch nach Umfang in vollem Maße geeignet sind, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Bewertung, sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 12.3) ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Flächenbilanz des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzeptes wurde u.a. auch durch die höhere Naturschutzbehörde bestätigt. Zusätzliche Untersuchungen und Gutachten hierfür sind nicht erforderlich. Die vorhandenen Unterlagen sind gemäß den im Anhörungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden ausreichend und auch geeignet, die Eingriffe und die daraus hergeleiteten Folgemaßnahmen in ausreichender Weise zu beurteilen.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden sowohl ein hydrogeologisches als auch ein artenschutzfachliches Gutachten über den Prächtigen Hautfarn (*Trichomanes speciosa*) erstellt. Hiernach werden für den Erhalt des Hautfarns notwendige Maßnahmen vorgeschlagen und in der festgestellten

Planung berücksichtigt. Danach wurde in den beiden Gutachten übereinstimmend festgestellt, dass der Bestand des Prächtigen Hautfarnes im Zuge der Ausführung des Straßenbauvorhabens nicht beeinträchtigt wird.

Für die im Bereich der Baumaßnahme vorkommenden Fledermausarten wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ebenfalls ein Gutachten erstellt. Denkbare Eingriffe wurden durch entsprechende Maßnahmen verhindert bzw. kompensiert. Amphibien wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls mit behandelt.

Die Straßengradiente gelangt lediglich in kurzen Teilbereichen in den Bereich der Grundwasserführung. Die Auswirkungen hierauf sind entsprechend der im Anhörungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.02.2010 aus wasserwirtschaftlicher Sicht als unbedeutend zu qualifizieren, da sie allenfalls kleinräumig und mengenmäßig gering ausfallen.

Die Auswirkungen der erforderlichen Waldrodungsmaßnahmen sind – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt. Die dafür ermittelte Kompensation ist im landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept, insbesondere in der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A1, mit enthalten.

Das Naherholungsgebiet Arzloch ist von Mistelbach aus weiterhin durch das neugeordnete öffentliche Feld- und Waldwegenetz erschlossen. Die Trasse der St 2163 wird durch Brückenbauwerke im Zuge des öffentlichen Feld- und Waldweges Günthersgasse und im Zuge des öffentlichen Feld- und Waldweges Heugasse gequert, so dass das Gebiet nordwestlich der neuen Trasse von Mistelbach aus weiterhin sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch aus Sicht der Naherholungssuchenden weiterhin erreichbar ist.

Für die im Bereich der Maßnahme vorkommenden Fledermausarten wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) eine Fledermauskartierung über eine ganze Vegetationsperiode erstellt. Dabei wurden auch die jahreszeitlich bedingten unterschiedlichen Jagdhabitats berücksichtigt. Die Fledermäuse wurden dabei anhand eines BAT-Detektors erfasst und die Auswirkungen der festgestellten Eingriffe durch geeignete Minderungsmaßnahmen kompensiert (siehe Planunterlage 12). Um die Wirkung der Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, werden entsprechend hohe Gehölze gepflanzt. Die Anlage der Minderungsmaßnahmen ist baubedingt erst im Vorlauf vor der eigentlichen

Baumaßnahme möglich.

Amphibien wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Planunterlage 12.4) mit behandelt. Diesbezüglich sind nach Auffassung der Fachbehörden keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu den diesbezüglich vorgetragenen ergänzenden Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 25.02.2011 ist darauf hinzuweisen, dass Amphibien in der Planung nur insoweit berücksichtigt wurden, als die Artvorkommen planungsrelevant sind. So wurde beispielsweise gezielt nach dem Feuersalamander gesucht. Im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Planunterlage 12.1 Seite 13) wird darauf hingewiesen, dass ein Feuersalamander-Vorkommen am Rand von Eckersdorf/Donndorf im Park von Schloss Fantaisie existiert. Im Rahmen der Untersuchungen zur Ortsumgebung Mistelbach wurde diese Art im Bereich des Hermannsbaches hingegen nicht nachgewiesen. Dies liegt laut Einschätzung des Gutachters vermutlich an der gut ausgebildeten Population der Koppe, die sich z.B. auch vom Laich des Feuersalamanders ernährt.

Des Weiteren wurden die Artenschutzkartierungsdaten für das Gebiet ausgewertet. Es gab auch dort keine Hinweise auf Amphibien. Weder die höhere noch die untere Naturschutzbehörde, mit denen das zoologische Kartierprogramm besprochen wurde, haben die Durchführung von Amphibienkartierungen gefordert. Dies lag letztendlich daran, dass keine bekannten Amphibienvorkommen betroffen sind, keine Teillebensräume (z.B. Stillgewässer und Wald) durch das Straßenbauprojekt voneinander getrennt wurden und somit kein Verdacht bestand, dass durch das Projekt wertvolle Amphibienvorkommen erheblich betroffen sein könnten.

Ein Planungsmangel oder ein Ausgleichsdefizit ist damit für diese Tierartengruppe nicht erkennbar.

Die Artengruppe Vögel wurde ebenfalls ausführlich behandelt (z.B. Planunterlage 12.1 Seiten 10 – 12 sowie Planunterlage 12.4 Seiten 30 – 46). Die durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen sowie die fachliche Abarbeitung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden dabei in Abstimmung mit den Naturschutzfachbehörden durchgeführt. Die Unterlagen wurden von den Fachbehörden auch nochmals überprüft; zusätzliche Erhebungen zur Artengruppe Vögel sind dabei nicht gefordert worden.

Das Ausgleichskonzept orientiert sich am Leitgedanken, das vom Vorhaben betroffene Waldgebiet mit seinen naturschutzfachlichen Besonderheiten zu schützen. Die Schaffung neuer Leitstrukturen ist vorgesehen sowie an neuralgischen Stellen für Artengruppen wie Fledermäuse und Vögel, die entlang des Hermannsbaches ihre Jagdflüge ausüben, die Herstellung einer Abschirmung zur Straße.

Zur vorgetragenen fehlenden Erfassung von brütenden und das Gebiet als Lebensraum nutzenden Vogelarten inkl. der Erfassung der Nist- und Höhlenbäume ist festzustellen, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen auch eine artenschutzfachliche Ergänzungskartierung zur Erfassung von Höhlenbäumen für Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten innerhalb der Gehölzbestände des Planungsraumes vorgenommen wurde. Das mit der Untersuchung beauftragte Büro konnte allerdings im Bereich der zukünftigen Trasse keine Höhlenbäume feststellen.

Im Rahmen der Planung und Abstimmung der Naturschutzfachbehörden ergab eine FFH-Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes.

Gemäß Stellungnahme der höheren Naturschutzfachbehörde vom 06.11.2009 Nr. 51-8681 sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6035-372 "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth" nicht zu besorgen, insbesondere auch keine Beeinträchtigungen des Bachneunauges durch das im Wasser gelöste Streusalz.

Die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bayreuth, hinsichtlich der Standortbedingungen monierten Pflanzarten Roter Hartriegel und Liguster wurden gemäß Auflage 2.11 unter Teil V des Beschlusstextes von der Pflanzartenliste gestrichen.

Die Einwendungen gegen die Anlage von drei Steinhaufen als Versteck- und Fortpflanzungshabitate für die streng geschützte Reptilienart Zauneidechse im Bereich des Waldrandes zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000 als vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) werden – auch unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 5.2 der Gründe – zurückgewiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden potenzielle Lebensräume der Zauneidechse im Vorhabensbereich festgestellt. Diese Art ist nach Naturschutzrecht streng geschützt (FFH-Anhang IV-Art, Rote Liste Deutschland 3). Im Raum Bayreuth

ist sie auch verbreitet. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde dabei die Feststellung getroffen, dass "durch das Bauvorhaben eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann. Potentielle Lebensräume der Art, die vom Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind am oben beschriebenen südexponierten Waldrand nördlich von Mistelbach vorhanden."

Da nach dieser gutachterlichen Einschätzung eine Beeinträchtigung der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann, fordert der Gesetzgeber hierfür die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme. Es wurde daher in Abstimmung mit den Naturschutzfachbehörden vorgeschlagen, für diese Art die Anlage von drei Steinhaufen als Versteck- und Fortpflanzungshabitate für die Zauneidechse im Bereich des Waldrandes zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000 vorzusehen.

Diese Steinhaufen sollen aus Stein-Findlingen unterschiedlicher Größe bestehen (Durchmesser zwischen 50 cm und ca. 1,2 m, bei einer Grundfläche von etwa 3 x 5 m und einer Höhe von bis zu 1,5 m). Für die Lage der Steinhaufen ist in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ein 400 m langer Bereich am Waldrand angegeben worden. Die im Maßnahmenplan mit der Signatur CEF-Maßnahme (gelber Kreis: CEF) eingezeichneten Punkte sind dabei nicht als punktgenaue Vorgaben für die exakte künftige Lage der Steinhaufen zu verstehen. Die exakte Lage soll bei Ausführung der Maßnahme vor Ort auch mit den hiervon betroffenen Grundstückseigentümern festgelegt werden.

Bei den angesprochenen Steinhaufen handelt es sich um Maßnahmen für die Zauneidechse, die als Ersatz für Eingriffe durch die geplante Straßenbaumaßnahme notwendig sind. Durch die Schaffung neuer Lebensräume im unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat soll dabei die Lebensstätte für die betroffene Population erhalten werden.

Die Einwendungen des Eigentümers des Grundstückes Fl.Nr. 737 der Gemarkung Mistelbach gegen die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen an der Nordseite des Grundstückes im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G1 werden ebenfalls zurückgewiesen.

Die vorgesehene Bepflanzung befindet sich am nördlichen Rand des Grundstückes Fl.Nr. 737 auf den zu erwerbenden Flächen des künftigen Straßengrundstückes. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen im direkten Umfeld der Trasse, mit dem Ziel, eine möglichst gute optische Einbindung des Straßenkörpers in die

umgebende Landschaft zu erreichen. Vorgesehen sind dabei Baum- und Strauchpflanzungen, vor allem an den Abschnitten, die am siedlungsnächsten verlaufen und auch im Bereich von tiefen Einschnitten. Dort soll durch die vorgesehene Bepflanzung im Böschungsbereich zusätzlich zu den naturschutzfachlichen Zwecken (Kompensation des Eingriffs) auch die Stabilität der Böschung verbessert werden. Durch die vorgegebene Lage der Gestaltungsmaßnahme im Böschungsbereich der Straße sind alternative Standorte nicht möglich.

Durch die Lage der Bepflanzungsmaßnahme im Norden des Grundstückes Fl.Nr. 737 sind wesentliche negative Auswirkungen auf den übrigen Teil dieses Grundstückes nicht zu befürchten.

Hinsichtlich der vom Jägerverein Bayreuth e.V. geäußerten Gestaltungswünsche für die entstehende Einschnittsböschung zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+500 ist festzustellen, dass in diesem Bereich im Vorfeld der Planung drei Probebohrungen durchgeführt wurden. Dabei hat sich gezeigt, dass dort Sandstein mit eingelagertem Tonstein ansteht. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann noch nicht festgelegt werden, wie die Einschnittsböschungen im Zeitpunkt der Bauausführung hergestellt werden. Zur genaueren Festlegung werden dabei weitere Untersuchungen im Zuge der folgenden (Ausführungs-) Planungen erforderlich. Anschließend erfolgt die genaue Festlegung. Sofern die geologischen Voraussetzungen es zulassen, kann dort einem Verzicht auf Sprengungen entsprochen werden.

Sofern keine Maßnahmen zur Stabilisierung der Einschnittsböschungen notwendig sind, soll bei südexponierten Einschnittsböschungen auf einen Oberbodenauftrag verzichtet werden (siehe dazu die Auflagen 2.9 und 2.10 unter Teil V des Beschlusstextes).

6. Belange des Lärmschutzes und des sonstigen Immissionsschutzes

Zu den in der Planfeststellung zu beurteilenden und zu bewältigenden Problemen zählen vor allem die Lärmsituation und die Schadstoffsituation bezüglich der im Trassenumfeld gelegenen Wohnsiedlungen bzw. Einzelanwesen.

Rechtsgrundlage und Maßstab hierfür sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)

unter Ziffern 2.4 und 5.1 i.V.m. den Planunterlagen 11.1 und 11.2 dargestellt. Voranzustellen ist dabei, dass gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG- i.d.F. der Bek vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (BGBl I S. 282) bereits bei der Planung der Straßenführung darauf zu achten ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Abgase weitgehend vermieden werden.

Bei der vorliegenden Planung wurde eine Linien- und Gradientenführung angestrebt, bei der schädliche Umweltauswirkungen, insbesondere Lärmbeeinträchtigungen sowie Luftverunreinigungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dies zeigt sich z.B. daran, dass nunmehr in den der Trasse am nächsten gelegenen Wohngebieten die jeweils maßgebenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an allen Wohngebäuden sowohl am Tag als auch in der Nacht nicht nur eingehalten, sondern darüber hinaus wesentlich unterschritten werden. Ein weiteres Abrücken von bebauten Bereichen im Gemeindegebiet von Mistelbach hätte zwar aus lärm- und abgastechnischer Sicht weitere Vorteile gebracht; allerdings hätte ein weiteres Abrücken von der Bebauung erheblich schwerwiegendere Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge, die sich bei der Gesamtbetrachtung aller Vor- und Nachteile als nicht mehr vertretbar gezeigt haben.

Die weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft hätten dann auch ggf. dazu geführt, dass die FFH-Verträglichkeit bzw. die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Gesamtmaßnahme dann nicht mehr gegeben wäre. Zu der Trassenfestlegung wird ergänzend auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.2 der Gründe Bezug genommen. Im Ergebnis ist deshalb die Planfeststellungsstrasse auch unter dem Gesichtspunkt des Lärm- und Immissionsschutzes als annehmbar bzw. hinnehmbar zu beurteilen.

Auch die Schadstoffbelastungen wurden im Planfeststellungsabschnitt (nach den MLuS-02 - geänderte Fassung 2005 -) als Gesamtbelastung an einem Immissionsort in Straßennähe, welche sich aus der Vor- und Grundbelastung und der straßenverkehrsbedingten Belastung (Zusatzbelastung) zusammensetzt, für die Verhältnisse nach Durchführung der Straßenneubaumaßnahme abgeschätzt und mit den lufthygienischen Grenzwerten der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass selbst an den am nächsten zur Neubautrasse hin gelegenen Wohngebäuden diese Belastungsgrenzen weder erreicht noch überschritten werden. Diese Aussage

hat auch das Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg, in seiner Stellungnahme vom 14.01.2010 bestätigt.

Ferner werden die Immissionsbelastungen durch den Bau der Ortsumgehung Mistelbach künftig in einer Größenordnung liegen, die keine nennenswerte Beeinträchtigungen für Menschen erwarten lassen. Im Gegenteil wird sich durch die Verkehrsreduzierungen in der derzeitigen Ortsdurchfahrt von Mistelbach eine so deutliche Reduzierung der Immissionsbelastungen ergeben, dass im Sinne des Allgemeinwohles die geringe Zusatzbelastungen bisher vom Kraftfahrzeugverkehr kaum oder nicht betroffener Siedlungsgebiet an der Peripherie von Mistelbach in Kauf genommen werden können.

6.1 Lärmschutz - Rechtsgrundlagen und lärmschutzrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage für den Bau bzw. den Anspruch auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an der jeweils betroffenen Straße ist § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des BImSchG i.V.m. der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl I S. 1036, geändert durch Gesetz vom 19.09.2006, BGBl I S. 2146). Die in der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte stellen mit der Wirkung eines Gesetzes im materiellen Sinne fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutz der Betroffenen nicht überschritten werden darf.

Die Gemeinde Mistelbach hat den beabsichtigten Bau der Ortsumgehung im Zuge der St 2163 entsprechend den vorgelegten Planunterlagen (Unterlage 1 Ziffer 5.1, Unterlage 11.1 Ziffer 1) als den Neubau einer Straße im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV behandelt und daher hinsichtlich der Beurteilung der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen die Grundsätze der Lärmvorsorge im Sinne des § 2 der 16. BImSchV zugrunde gelegt.

Danach ist sicherzustellen, dass nach dem Bau der neuen Ortsumgehung zum Schutze der benachbarten Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgend genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungen 59/49 dB(A) tags/nachts
- Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 64/54 dB(A) tags/nachts.

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) richten sich dabei nach den rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. dem derzeit gültigen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Mistelbach. Existieren keine Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne, sind die Gebiete oder Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung einzuordnen. Wohnbebauung im Außenbereich ist entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Kern-, Dorf- oder Mischgebiet zu beurteilen.

Die lärmtechnischen Untersuchungen wurden für die der Trasse der Ortsumgehung am nächsten gelegenen Wohngebiete (im Bereich des Dahlienweges, der Röthstraße, der Wiesenstraße, der Hardtstraße, der Straßen Am Heuanger und Am Sandanger sowie an der Straße Kirchröthe) der Gemeinde Mistelbach durchgeführt.

Für die nach § 3 der 16. BImSchV zwingend vorzunehmende Lärmberechnung -eine Lärmmessung als Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzeinrichtungen ist damit ausgeschlossen- wurde für den überwiegenden Streckenabschnitt der Neubaumaßnahme zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+870 eine für das (Prognose-) Jahr 2025 ermittelte Verkehrsbelastung von 6.900 Kfz/24 h zugrunde gelegt. Zur Stichhaltigkeit der Verkehrsprognose wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 der Gründe Bezug genommen.

Darüber hinaus fließen u.a. auch die Längsneigung, der Lkw-Anteil, die zulässigen Geschwindigkeiten sowie die Art des Fahrbahnbelages mit in die Lärmschutzberechnungen ein. Auf die Ausführungen in Planunterlage 11.1 (insbesondere Ziffer 2) wird insoweit Bezug genommen.

Die mit diesen Parametern durchgeführten Lärmschutzberechnungen haben im Einzelnen die in der Anlage 1 zur Planunterlage 11.1 genannten Lärmbelastungen für die dort aufgeführten Immissionsorte ergeben.

Danach zeigt sich, dass die zugrunde zu legenden Lärmgrenzwerte an keinem Wohngebäude auch nur annähernd erreicht werden, sondern in allen Fällen deutlich unterschritten werden. Demgemäß sieht die Planung der Gemeinde Mistelbach zu Recht keinerlei Lärmschutzvorkehrungen im Trassenbereich vor.

Selbst bei den abseits der Bebauung gelegenen Wohngebäuden bzw. Wochenendhäusern (Immissionsorte 12, 28 und 29) werden die Grenzwerte von reinen Wohngebieten deutlich unterschritten, obwohl hier nur eine Schutzbedürftigkeit vergleichbar eines Dorfgebietes (mit Immissionsgrenzwerten von 64/54 dB(A) tags/nachts) zugrunde zu legen wäre.

Die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen der Gemeinde Mistelbach und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, im Bereich der Neubaustrecke der Ortsumgehung von Mistelbach keinerlei Lärmschutzvorkehrungen vorzusehen, wurden vom Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg, überprüft und mit dessen Stellungnahme vom 14.01.2010 Nr. 15-4354-1101/2010 von den Berechnungsergebnissen her bestätigt.

Gleiches gilt, wie vorstehend unter Ziffer 6 bereits ausgeführt, für die Einschätzung aus lufthygienischer Sicht, wonach hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Kfz-Abgase ebenfalls keine Schutzvorkehrungen zu treffen waren.

Insoweit waren seitens der Planfeststellungsbehörde der Gemeinde Mistelbach keinerlei Vorkehrungen zum Lärmschutz oder zum sonstigen Immissionsschutz aufzuerlegen.

Die diesbezüglich unter Teil V Ziffern 3.1 und 3.2 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen betreffen lediglich den Lärmschutz während der Bauzeit und stellen insoweit keine zusätzlichen Anspruchsgrundlagen nach Herstellung besonderer Schallschutzvorkehrungen dar.

6.2 Behandlung der Einwendungen zum Problembereich Lärmschutz und sonstiger Immissionsschutz

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen und Einwendungen zum Problembereich Lärmschutz und sonstiger Immissionsschutz werden zurückgewiesen.

Diesbezüglich ist insoweit unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 der Gründe vorab nochmals festzustellen, dass eine bloße Gegenüberstellung der Abnahme der Lärmbelastung innerhalb der Ortsdurchfahrt mit der "Neuverlärmung" entlang der der künftigen Ortsumgehung benachbarten Wohngebiete nicht allein entscheidungserheblich ist.

Die Lärmgrenzwerte der DIN 18005 sind demgegenüber bei der Entscheidung über die Notwendigkeit besonderer Lärmschutzvorkehrungen in diesem Verfahren nicht zugrunde zu legen. Seit Erlass der 16. BImSchV sind die Beurteilungsmaßstäbe für

die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinn von § 41 Abs. 1 BImSchG durch Rechtsverordnung nach § 43 BImSchG grundsätzlich abschließend geregelt. Ein Rückgriff auf die DIN 18005, die vor Erlass der 16. BImSchV teilweise zur Beurteilung der Lärmsituation herangezogen wurde, ist deshalb nicht (mehr) möglich. Sie wird unter anderem noch im Raumordnungsverfahren dafür herangezogen, um eine aus Lärmschutzgesichtspunkten "verträgliche" Trassenvariante zu finden. Diese Trassenoptimierung aus Lärmschutzgesichtspunkten wurde auch im vorliegenden Fall unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten (Beeinträchtigung des Farnvorkommens bzw. des Naherholungsgebietes "Arzloch") erreicht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die vorgestellten schalltechnischen Untersuchungen mehrfach auch deshalb in Frage gestellt, weil bestimmte örtliche Verhältnisse, wie die Hang- oder Kessellage eines Anwesens, Windrichtungen und andere Effekte nach Auffassung der Betroffenen eine höhere Lärmbelastung als die errechneten Werte erwarten ließen.

Diese Einwände sind insgesamt unbegründet. Die Lärmpegelwerte wurden nach der RLS-90 ermittelt, die die Verkehrslärmschutzverordnung nach § 3 Satz 1 als verbindliches Verfahren zur Beurteilung der Lärmimmissionen von Straßen festlegt.

In dieses Berechnungsverfahren werden entgegen der Auffassung der Einwander alle maßgeblichen Faktoren mit einbezogen, z.B. (prognostizierte) Verkehrsbelastung, Lkw-Anteil, Fahrbahn-Belag, Steigungsverhältnisse, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, Höhenlage der Straße, insbesondere auch die jeweilige Topographie, meteorologische Faktoren, umgebende Bebauung, Reflexionen usw.). Bei der Windrichtung wird von einer ganzjährigen Mitwindwetterlage ausgegangen, d.h. man unterstellt zugunsten der Anlieger, dass der Wind das ganze Jahr über vom Emissionsort in Richtung auf den Immissionsort zu weht, was in der Realität nicht der Fall sein wird. Für die komplexe Lärmberechnung werden computergestützte Daten verwendet, die das Bayer. Landesamt für Umwelt seinerseits anhand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren überprüft.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass zu jeder Zeit die Richtigkeit der Lärmbelastungsermittlung nachgeprüft werden kann. Einzelmessungen führen wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen Ergebnissen und können demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden.

Weiterhin fußen die schalltechnischen Berechnungen auf der prognostizierten Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2025. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen oben unter Ziffer 3.2 der Gründe Bezug genommen.

Geltend gemachte Wertminderungsansprüche wegen der zukünftigen Lärm- und Abgasbelastung sind als unbegründet zurückzuweisen, weil die künftige Lärmbelastung in den meisten Fällen weit unterhalb der vom Ordnungsgeber festgelegten Zumutbarkeitsschwelle liegt. Allgemeine Wertminderungsansprüche, wie sie unter Hinweis auf sinkende Verkehrswerte der Immobilien geltend gemacht werden, bestehen dagegen grundsätzlich nicht. Auch die Gewährleistung des Eigentums durch Art. 14 des Grundgesetzes enthält keine Wertgarantie, sondern lediglich eine Substanzgarantie des Eigentums in seinem konkreten Bestand. Weitergehende Entschädigungsansprüche wegen einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Wertes des Grundstückes stehen den Eigentümern diesbezüglich nicht zu (siehe hierzu auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.03.1996 Az. 4 C 9.95 zur BAB A 99).

Im vorliegenden Fall wurde für den gesamten Planfeststellungsabschnitt die Verwendung eines lärmindernden Belages als Straßenoberfläche (Korrekturwert von -2 dB(A), z.B. Splittmastixasphalt) angesetzt, der auf Dauer eine Lärminderung von -2dB(A) bewirkt. Auch bei Erneuerung der Fahrbahndecke müssen mindestens gleichwertige lärmindernde Beläge zum Einsatz kommen (vgl. Auflage 3.1 unter Teil V des Beschlusstextes). Zurückzuweisen war in diesem Zusammenhang die Forderung nach Verwendung eines offenporigen, besonders lärmindernden Asphaltbelages (sog. Drain- bzw. "Flüsterasphalt"). Die dadurch mögliche, über die bautechnische Standzeit des Belages allerdings abnehmende Reduzierung der Lärmimmissionen, ist im vorliegenden Falle kein gebotenes Mittel zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen.

Derartige Beläge werden in der Regel nur verwendet, wenn ein ausreichender Lärmschutz mit konventionellen Mitteln (Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände) nicht erzielt werden kann oder zwingende städtebauliche Gründe gegen eine optimale Gestaltung von Lärmschutzwällen und -wänden sprechen.

Ein offenporiger Fahrbahnbelag kommt letztlich nur dann zum Einsatz, wenn an stark befahrenen Bundesfernstraßen mit dichter Wohnbebauung in unmittelbarer Straßennähe die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte mit den herkömmlichen Mitteln des aktiven Lärmschutzes an technische, gestalterische und wirtschaftliche Grenzen stößt. Diese Situation liegt hier nicht vor.

Ebenso war es im vorliegenden Verfahren nicht geboten, zur Vorbeugung evtl. späterer Ergänzungsansprüche bereits jetzt erhöhte Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen oder weitere vorgreifliche Schutzauflagen anzuordnen.

Die §§ 41 ff des BImSchG und die 16. BImSchV umschreiben abschließend das Maß dessen, was der Straßenbaulastträger eines neuen oder zu ändernden Verkehrsweges an Schutzmaßnahmen im Bereich Schallschutz zu treffen verpflichtet ist.

Daneben bleibt noch klarzustellen, dass es sich bei den ermittelten Lärmpegeln um Mittelungspegel handelt, in die zwar Spitzenpegel gewichtet einfließen, die aber kurzfristige Höchstbelastungen jenseits der errechneten Pegel nicht ausschließen. Dass sich an einzelnen Streckenabschnitten an einzelnen Tagen durchaus höhere Lärmpegel ergeben können, ist dabei unerheblich. Gesonderte Lärmvorsorgemaßnahmen sind auch unter diesem Blickwinkel nicht geboten.

Zum häufig geäußerten Einwand einer künftigen stärkeren Abgasbelastung der in der Nähe der künftigen Ortsumgehung gelegenen Wohnbebauung ist unter Bezugnahme auf die bevorstehenden Ausführungen unter Ziffer 6 der Gründe ergänzend darauf hinzuweisen, dass für die "neu betroffenen" Wohngebiete in Trassennähe keine neu induzierte verkehrsbedingte Zusatzbelastung durch den Betrieb der Umgehungsstraße entstehen wird, so dass sich die für diese Wohngebiete künftig ergebende Gesamtbelastung weiterhin im Rahmen der bereits bestehenden Vorbelastung bewegen wird. Gesonderte Schutzmaßnahmen zur Senkung der künftigen Abgasbelastung waren daher in diesem Planfeststellungsverfahren weder zu treffen noch anzuordnen.

Diese Gesamteinschätzung der künftigen Abgasbelastung wurde im Anhörungsverfahren auch durch das Bayer. Landesamt für Umwelt in seinem bereits zitierten Schreiben vom 14.01.2010 bestätigt.

Wegen der künftigen räumlichen Entfernung der Umgehungsstraße von durchschnittlich mindestens 100 m, der weitgehenden Lage der Umgehungsstraße im Einschnitt und einer prognostizierten Gesamtbelastung von kleiner als 10.000 Kfz/Tag konnte insoweit auf eine tiefgreifende Überprüfung und Berechnung der verkehrsbedingten Luftverunreinigungen verzichtet werden.

7. Belange der Wasserwirtschaft

Umgestaltungen an bestehenden Gewässern erfolgen nur im Bereich des derzeit bestehenden Parkplatzes und der bestehenden Kreuzungsbauwerke des Hermannsbaches im Bereich der bestehenden St 21 63 ("Bayreuther Straße").

Dort werden die bestehenden Kreuzungsbauwerke des Hermannsbaches (BV-Nrn. 21.2 und 21.5) überbaut. Der Hermannsbach wird entsprechend der neuen Lage des Kreuzungsbereiches (Ortsumgehung/Abzweigung der künftigen "Bayreuther Straße") um ca. 100 m in Richtung Süden verlegt (BV-Nr. 21.3). Mit Hilfe von zwei neuen Wellstahldurchlässen (LW 1,85 m, LH 1,48 m) entsprechend BV-Nrn. 21.1 und 21.4 werden sowohl die neue Ortsumgehung der St 2163 als auch die verlegte Bayreuther Straße gequert. Es handelt sich dabei nur um Anpassungen des Gewässers und seinen Querungen an den künftigen neuen Bestand der betroffenen Straßen. Nachteile aus wasserwirtschaftlicher Sicht (z.B. negative Einwirkungen auf das Abflussgeschehen) sind damit nicht verbunden.

Im Bereich von Bau-km 1+550 bis Bau-km 1+820 durchquert die Neubaustrecke der Ortsumgehung Mistelbach ein festgesetztes Wasserschutzgebiet zum Schutz der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Eckersdorf (siehe Teil III Ziffer 2 b des Beschlusstextes).

Dieser Teilabschnitt der Ortsumgehung, der innerhalb der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes liegt, wird entsprechend dem technischen Regelwerk der Richtlinien für den Bau von Straßen in Wasserschutzgebieten -RiStWag- ausgebaut, d.h. insbesondere, dass im Bereich des Wasserschutzgebietes keine Versickerung von Straßenabwässern erfolgt, sondern dass dieses Straßenabwasser in dichten Entwässerungsleitungen oder -gräben durch den Bereich des Wasserschutzgebietes hindurchgeleitet wird und erst außerhalb des Schutzgebietes beseitigt wird oder dort eine weitere Behandlung (Vorreinigung, Einleitung in einen Vorfluter) erfährt. Da aufgrund der vorhandenen Grundwasserüberdeckung und der Tatsache, dass die Trassierung der Neubaustrecke im Bereich des Wasserschutzgebietes in Dammlage, d.h. ohne Eingriff in die dortigen gewachsenen Bodenstrukturen erfolgt, ist damit keine Beeinträchtigung des dortigen Trinkwasservorkommens zu befürchten. Dies wurde auch vom amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Hof, in seinem Gutachten vom 12.02.2010 Nr. 1-43542-17396 ausdrücklich bestätigt, wonach aus

wasserwirtschaftlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch den Bau der Ortsumgehung Mistelbach nicht zu besorgen bzw. sogar auszuschließen ist.

Die ursprünglich weiter vom Wasserwirtschaftsamt Hof zum Ausschluss eines geringen Restrisikos für die Trinkwasserversorgung Eckersdorf erhobene Forderung, während der Bauzeit für die Ortsumgehung im Bereich des Wasserschutzgebietes Beweissicherungsmaßnahmen an den Brunnen I und II (Online-Messung von Trübung, pH-Wert, Leitfähigkeit und Temperatur) durchzuführen, wurde mit weiterem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 10.03.2010 Nr. 1-43543 fallen gelassen, nachdem beide Brunnen durch die vorhandene Überdeckung des Grundwasserleiters sehr gut geschützt sind und in diesem Bereich nur eine Ablagerung mit Erdaushub, der aus der Baumaßnahme der Ortsumgehung selbst gewonnen wird, erfolgt. Die hinsichtlich der Auffüllung mit Aushubmaterial vom Wasserwirtschaftsamt Hof geforderten Maßgaben wurden vollinhaltlich als Nebenbestimmung unter Teil V Ziffer 4.18 des Beschlusstextes aufgenommen.

Damit stehen dem Bau der Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der St 2163 auch keine Belange des Trinkwasserschutzes entgegen.

Nachdem die Trassenführung über weite Bereiche (ca. $\frac{3}{4}$ der Gesamtstrecke) im Einschnitt verläuft und lokal bis zu 14 m tief in den Untergrund einschneidet, sind im unmittelbaren Umfeld des Einschnittsbereiches Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser im Rhät und auch auf den Bodenwasserhaushalt zu erwarten.

Nach den aus den im Vorfeld der Planung vorgenommenen Bohrungen gewonnenen Erkenntnissen liegt die Trassengradiente über weite Strecken trotz ihrer Einschnittslage oberhalb des angetroffenen Grundwasserspiegels. Lediglich im Bereich der Grundwassermessstelle 3 am nördlichen Ende des Einschnittsbereiches gelangt die Trassengradiente in den Bereich der bestehenden Grundwasserführung. Die Auswirkungen hierauf sind allerdings aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbedeutend, da allenfalls kleinräumig und mengenmäßig gering. Gesonderte Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht waren hiernach ebenfalls nicht zu treffen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung der an das Bauvorhaben angrenzenden Flächen ist in erster Linie nicht der vorhandene Grundwasserstrom und der Grundwasserstand entscheidend, sondern die Wasserführung und die Wasserspeicherungsfähigkeit der oberflächennahen Bodenschichten. Diesbezüglich

sind nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit der an die größeren Einschnittslagen angrenzenden Nutzflächen ebenfalls nicht zu erwarten. Um allerdings ggf. eine unwahrscheinliche, aber dennoch nicht ganz auszuschließende Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Ertragskraft landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Nachbarschaft der vorgesehenen Einschnittslagen, die bis in den Grundwasserhorizont hineinreichen (insbesondere im Bereich von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+500), ausgelöst durch ein baubedingtes Eingreifen in den Grundwasserhorizont, verbunden mit dessen dauerhafter Absenkung, belegen zu können, wurde die Gemeinde Mistelbach dazu verpflichtet, im Bereich der Grundwassermessstelle 3 während der Bauarbeiten den Grundwasserstand in dem Bereich, in dem während der Bauarbeiten Grundwasser angeschnitten werden kann sowie die sich während der Bauzeit ergebenden Auswirkungen auf den Verlauf des Grundwasserstandes zu dokumentieren (siehe Auflage 4.19 unter Teil V des Beschlusstextes).

Hauptgesichtspunkt in wasserwirtschaftlicher Hinsicht bezüglich des Straßenbauvorhabens ist die geordnete und umweltgerechte Beseitigung des anfallenden Straßenabwassers. Danach muss eine neue Straße so geplant und gebaut werden, dass das auf der Straße anfallende Regenwasser schadlos von der Fahrbahn abfließen kann. Schadlos bedeutet in diesem Sinne auch, dass das Straßenabwasser durch entsprechende Behandlung gereinigt wird, so dass einer Gefährdung der Umwelt und vor allem des Grundwassers vorgebeugt wird.

In den Streckenabschnitten, in denen sich die Neubaustrecke künftig oberhalb der Geländeoberkante befindet (sog. Dammlage), wird das anfallende Wasser breitflächig über die Bankette und die Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.

In den Streckenabschnitten, in denen sich die neue St 2163 unterhalb der Geländeoberkante befindet (sog. Einschnittslage), fließt das Wasser von der Fahrbahn über die Bankette in die Entwässerungsmulden. Über Einlaufschächte und eine entlang der Straße längs verlegte Entwässerungsleitung wird das Oberflächenwasser dem Regenrückhaltebecken RRB 1-1 bei Bau-km 1+826 zugeführt. Dort wird es mechanisch gereinigt und von Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl- und Benzinrückständen) befreit. Nach dem Regenrückhaltebecken gelangt das gereinigte und auf eine maximale Menge von 70 l/s gedrosselte Abwasser in den

Vorfluter (Hermannsbach).

Um die Gewässerbelastung des Vorfluters Hermannsbach zu minimieren, werden im Zuge der Anlegung des Regenrückhaltebeckens RRB 1-1 Abwasserbehandlungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Planung der Gemeinde Mistelbach sah hierzu entsprechend den vorgelegten Planunterlagen die Anlage eines Absetzbeckens mit Dauerstau und eines sich daran anschließenden Regenrückhaltebeckens als sog. "Trockenbecken" vor. Um auftretende Leichtflüssigkeiten im Absetzbecken zurückhalten zu können, sollten bei dieser planerischen Lösung im Auslauf des Absetzbeckens Tauchdammrohre eingebaut werden, um die erforderliche Abscheidewirkung zu erreichen. Die Dimensionierung und die Menge dieser Tauchrohre wurde von der geforderten Durchflussgeschwindigkeit von $\leq 0,5\text{m/s}$ abhängig gemacht. Damit sollte eine Aufwirbelung des abgesetzten Schlammes verhindert und das Absetzen von Schwebstoffen ermöglicht werden. Im weiteren Verlauf sollte durch eingebaute Tauchrohre im Übergang vom Absetzbecken zum Rückhaltebereich sichergestellt werden, dass keine Schwimmstoffe aus dem Absetzbecken in das Rückhaltebecken und von dort weiter in den Vorfluter Hermannsbach ausgeschwemmt werden können. Dazu wurden die Tauchrohre so bemessen, dass der maximal mögliche Zufluss zum Absetzbecken über die Tauchrohre in den Rückhaltebereich geleitet werden kann. Mit dieser Lösung sollte sichergestellt werden können, dass die Menge des zufließenden Wassers allein nur über die Tauchrohre in den Rückhaltebereich gelangen kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof als amtlicher Sachverständiger hat im Anhörungsverfahren empfohlen, den Rückhaltebereich des Regenrückhaltebeckens als offenes Becken mit ständigem Wasserspiegel auszulegen und dabei auch einen Leichtstoffabscheider vorzusehen und zusätzlich vor dem Auslaufbereich des Rückhaltebeckens eine Tauchwand anzubringen, die auch im Hochwasserfall und bei Starkregenereignissen das mögliche Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen aus dem Rückhaltebereich heraus in den Vorfluter Hermannsbach ausschließt.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof ließ sich bei der Forderung nach Herstellung eines Nassbeckens für den Rückhaltebereich davon leiten, dass mit der in der Planung vorgesehenen Lösung (Einbau von Tauchrohren im Absetzbecken, die etwa mittig der Tiefe des Sedimentationsraumes aus dem Absetzbecken herausstehen) nicht

ausgeschlossen werden kann, dass bei dieser Konstruktion bei Beaufschlagung des Beckens infolge Regens bereits sedimentierte Stoffe und auch Leichtflüssigkeiten mit in das Rückhaltebecken gesaugt werden können und dass das geplante Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau keine Vorkehrungen zum Rückhalt dieser Stoffe vorsieht. Mit einer Ausbildung des Rückhaltebeckens mit Dauerstau und mit einer Tauchwand am Ablauf sähe das Wasserwirtschaftsamt Hof eine vollständige Vorbehandlung des anfallenden Abwassers gegeben, mit der Folge, dass damit auch ein bestmöglicher Schutz des Vorfluters Hermannsbach und im weiteren Verlauf des Mistelbaches vor dem Eintrag von sedimentierten Stoffen oder des Eintrags von Leichtflüssigkeiten zu erzielen ist.

Demgegenüber argumentierte die Gemeinde Mistelbach damit, dass die von ihr geplante quantitative Behandlung im Absetzbecken ausreichend sei und dass aus Platzgründen kein Dauerstau im Rückhaltebereich dieses Beckens möglich sei. Das erforderliche Rückhaltevolumen könne wegen der beengten Verhältnisse letztlich nur mit einem Rückhaltebecken ohne Dauerstau erreicht werden.

Nachdem die Notwendigkeit der Behandlung des anfallenden Straßenabwassers gemäß Planunterlage 13.1.1 gegeben ist und auch von keinem Beteiligten in Frage gestellt wird, wurde bei einer nochmaligen fachlichen Überprüfung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht angeregt, die volle quantitative und qualitative Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers nach der RAS-Ew durch den Bau einer Ein-Becken-Lösung nach RAS-Ew, Anhang 5.3, vorzunehmen. Damit können die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Vorgaben sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht vollkommen erfüllt werden, ohne dass für die Herstellung des - dann kombinierten – Absetz- und Regenrückhaltebeckens ein neuer oder zusätzlicher Flächenbedarf aus Grundstücken Dritter erforderlich wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Vorschlag aufgenommen und ihm mit Aufnahme der Nebenbestimmung 4.1 unter Teil V des Beschlusstextes zum notwendigen Bestandteil der festgestellten Planung gemacht.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht sonst noch gebotenen Auflagen wurden im erforderlichen Umfang durch die in Teil V Ziffern 4.2 bis 4.18 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Damit wurde der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof, soweit es um den Vorhabensträger aufzuerlegenden Verpflichtungen geht, vom

12.02.2010 Nr. I-43542-17396 mit Ergänzung vom 10.03.2010 Nr. I-43543 entsprochen.

Mit der nunmehr vorgesehenen Ausgestaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen und insbesondere des vorgesehenen kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens RRB 1-1 gemäß BV-Nr. 15.1 wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf den Bestand und die Wasserqualität des Vorfluters Hermannsbach und Mistelbach in Folge der Einleitung des vorbehandelten Straßenabwassers nicht zu besorgen sind und damit einhergehend auch keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6035-372 "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth" erfolgt.

Die darüber hinausgehenden Forderungen und Einwendungen mit wasserwirtschaftlichem Bezug im Anhörungsverfahren werden hingegen als unbegründet zurückgewiesen.

Das anfallende Straßenabwasser wird entweder breitflächig über die Bankette und Böschungen versickert oder über Mulden und Rohrleitungen in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen oder das neu zu errichtende Absetz- und Regenrückhaltebecken RRB 1-1 eingeleitet. Zur Ermittlung des Drosselabflusses wurde die Wassermenge berechnet, die vor dem Ausbau in dem entsprechenden Einzugsgebiet anfällt. Um keine Verschlechterung herbeizuführen, darf nach dem Bau der Straße maximal diese Wassermenge in den Vorfluter eingeleitet werden. Der so ermittelte Drosselabfluss von 70 l/s aus dem RRB 1-1 trägt somit nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Abflusssituation bei.

Das kombinierte Regenrückhalte- und Absetzbecken RRB 1-1 und die vorgesehenen Durchlässe sind entsprechend den geltenden Richtlinien in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof dimensioniert worden. Der erforderliche Regenrückhalteraum wurde nach dem Merkblatt ATV-DVWK-A117 ausreichend berechnet.

Durch die nunmehr vorgesehene Gestaltung des kombinierten Absetz- und Rückhaltebeckens mit einer ständigen Wasserführung und einer Tauchwand vor dem Auslaufbereich wird ein Ausschwemmen von Schadstoffen in die anschließenden Gewässer verhindert. Negative Auswirkungen auf den Mistelbach sind damit nicht (mehr) zu erwarten. Das Entwässerungskonzept wurde auch in der nunmehr planfestgestellten Version mit dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken jeweils mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof in wasserwirtschaftlicher Hinsicht abgestimmt. Eine Beeinträchtigung der als Vorfluter benutzten Gewässer

Hermannsbach und Mistelbach kann damit in Zukunft weitgehend ausgeschlossen werden.

Gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb (z.B. der funktionierenden Straßenentwässerung nach Verkehrsübergabe der Ortsumgehung) erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FHH-Gebietes 6035-372 ("Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth" - Ziffer 9 der Planunterlage 12.1 -) zu besorgen. Dies gilt nun umso mehr, als die Gefahr einer Gewässerverunreinigung des Hermannsbaches bzw. des Mistelbaches als Vorfluter der Straßenentwässerung durch die vorstehend beschriebene Verbesserung der "Abwasserbehandlungsanlage Regenrückhaltebecken RRB 1-1" als weitgehend ausgeschlossen angesehen werden kann.

8. Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Wegen der beim Bau einer Ortsumgehung im Zuge einer vorhandenen Straßenverbindung "zwangsläufig" vorliegenden Trassierung außerhalb der bestehenden Bebauung in freier Natur beansprucht der planfestgestellte Bau der Ortsumgehung von Mistelbach im Zuge der bestehenden Staatsstraße 2163 in erster Linie Flächen, die bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass es dennoch mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass der Neubau einer Ortsumgehung unter Ausschaltung der bisher bestehenden Ortsdurchfahrt in besiedelten Bereichen in aller Regel in einer bisher lediglich land- und forstwirtschaftlich genutzten Flur verläuft und bereits insoweit alle denkbaren Lösungsmöglichkeiten oder Trassenalternativen mehr oder weniger ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen, wobei dabei wiederum die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft in aller Regel mit denen des Schutzes von Flora und Fauna konkurrieren.

Letztlich verbleibt im Ergebnis bei allen denkbaren Trassenalternativen jeweils ein

Rest beeinträchtigter Belange sowohl auf Seiten der Land- und Forstwirtschaft als auch auf Seiten des Naturschutzes.

Demgemäß wurden zum Ausgleich der Beeinträchtigungen umfangreiche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen, wobei aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ein Schwerpunkt die Aufrechterhaltung des bisherigen Wegesystems mit Neubau von Wegen und Kreuzungsbauwerken zur Gewährleistung der weiteren Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gewesen ist.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft und Forstwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und teilweise Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert und in der Summe nicht so erheblich, dass sie, auch nicht zusammen mit den Flächenverlusten, der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die für das Vorhaben einschließlich Ausgleichsflächen notwendige Inanspruchnahme von Flächen ist erforderlich.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, verringert werden, ohne die naturschutzfachliche Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes aufzuheben.

Diesbezüglich ist unter Hinweis auf die nunmehrige Trassenführung der Ortsumgehung von Mistelbach (siehe hierzu auch oben unter Ziff. 2.2 der Gründe) nochmals festzustellen, dass diese auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Belange eine sinnvolle, ausgewogene und die Belange der Landwirtschaft nicht unverhältnismäßig benachteiligende Lösung der planerischen Aufgabenstellung darstellt.

8.1 Vorhabensauswirkungen und Schutzvorkehrungen

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Teil V Ziffern 5.1 bis 5.14 des Beschlusstextes wurden fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft in dem zur Minimierung entstehender Beeinträchtigungen erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Diese Auflagen berücksichtigen zum Einen die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden sowie gleichzeitig auch die teilweise gleichlautenden, von verschiedenen Privatbetroffenen im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen und gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmöglichkeit der an das Bauvorhaben angrenzenden Flächen sowohl während als auch nach Beendigung der Bauarbeiten sichergestellt wird, und dass insbesondere eine Vernässung land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzflächen als Folge der Baumaßnahme nicht eintritt.

Zu dem mit Auflage 5.1 unter Teil V des Beschlusstextes angeordneten teilweisen Entfall des in lfd.Nr. 5.1 BV ursprünglich vorgesehenen durchgehenden Wirtschaftsweges von Bau-km 0+235 bis Bau-km 1+000 auf der Südseite der künftigen Ortsumgehung ist festzustellen, dass dieser Weg seitens der Gemeinde Mistelbach ursprünglich zur Optimierung der landwirtschaftlichen Erschließung des Bereiches zwischen der künftigen Ortsumgehung und der südlich davon gelegenen Bebauung von Mistelbach vorgesehen wurde. Der durchgehende Weg würde nicht nur die von der Ortsumgehung abgeschnittenen Zufahrten von landwirtschaftlichen Flächen wieder herstellen, sondern darüber hinaus eine verbesserte Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flur zwischen der Ortslage Mistelbach und der künftigen Ortsumgehung darstellen und ist somit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sicherlich begrüßenswert. Zur Wiederherstellung der durch die künftige Ortsumgehung abgeschnittenen Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist er zumindest im Bereich zwischen ca. Bau-km 0+500 bis Bau-km 0+680 nicht erforderlich, da die dortigen Grundstücke durch den Weg Fl.Nr. 413 der Gemarkung Mistelbach erschlossen sind. Nachdem sich der vom ursprünglich vorgesehenen durchgehenden Weg betroffene Grundstückseigentümer, der ohnehin einen unverhältnismäßig hohen Flächenbedarf aus seinen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geltend gemacht hat, gegen die mit dem durchgehenden Weg verbundene "Übererschließung" und die damit nicht unbedingt erforderliche Grundinanspruchnahme ausgesprochen hat, wurde das in Auflage 5.1 genannte Wegeteilstück - unter dem Vorbehalt einer noch möglichen gütlichen Einigung in den

Grunderwerbsverhandlungen - von der Planfeststellung, die nach ihrer Bestandskraft auch die Enteignung der betroffenen Grundstücksteilflächen ermöglichen würde, herausgenommen. Die Voraussetzungen für eine mögliche Zwangsenteignung liegen nicht vor, da der übrig bleibende "Restweg" bereits alle durch den Bau der Ortsumgebung abgeschnittenen Zufahrten wieder herstellt und somit die Nachteile des Baues der Ortsumgebung hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke bereits voll ausgleicht.

Die Herstellung einer Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 736 der Gemarkung Mistelbach wurde zusätzlich zur allgemeinen Verpflichtung zur Wiederherstellung ausreichender Grundstückszufahrten (Auflage 5.2 unter Teil V des Beschlusstextes) aufgenommen, weil für die Herstellung dieser Zufahrt eine zusätzliche Verrohrung vorzunehmen ist und teilweise auf vorgesehene Bepflanzungsmaßnahmen (siehe hierzu Planunterlage 12.3 Blatt 1) verzichtet werden muss.

Soweit im Anhörungsverfahren geltend gemacht wurde, dass bestimmte, für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen für den weiteren landwirtschaftlichen Betrieb unumgänglich notwendig sind, wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmung 2.8 unter Teil V des Beschlusstextes - jedoch beschränkt auf das Grundstück Fl.Nr. 437 der Gemarkung Mistelbach für die vorgesehene Herstellung der Ausgleichsmaßnahme A1 - die Möglichkeit eingeräumt, ggf. auf andere Grundstücksflächen auszuweichen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies war ausnahmsweise zuzulassen, weil die vollständige Inanspruchnahme dieses Grundstücks für den Grundstückseigentümer letztlich dazu führen könnte, dass bei einer zwangsweisen Inanspruchnahme dieses Grundstücks das Eintreten einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr auszuschließen wäre. Andererseits hat die Naturschutzfachbehörde hierzu zusätzlich festgestellt, dass die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 mit derselben naturschutzfachlichen Qualität auch auf einem anderen Grundstück durchgeführt werden kann.

Allerdings war es dabei nicht möglich, den Gesamtumfang des notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes zu verringern.

Dies würde letztlich dazu führen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausreichend ausgeglichen würden und somit ein Ausgleichsdefizit bestehen bliebe, was nach den einschlägigen Naturschutzfachgesetzen nicht zulässig wäre und letztlich die positive Entscheidung für die Zulassung des Straßenbauvorhabens insgesamt in Frage stellen könnte. Die

durch die Grundinanspruchnahme für die Ausgleichsflächen eintretenden Nachteile sind deshalb ggf. in den Grunderwerbsverhandlungen mit auszugleichen.

Durch die Anlage der in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen neuen öffentlichen Feld- und Waldwege wird gewährleistet, dass jedes Grundstück künftig über einen öffentlichen Weg erreicht werden kann. Auf eine explizite Darstellung aller Zufahrten zu den Grundstücken von den öffentlichen Feld- und Waldwegen aus wurde jedoch verzichtet. Die genaue Lage der Zufahrten wird dabei bei der Bauausführung mit jedem Grundstückseigentümer einzeln vor Ort festgelegt (vgl. dazu auch Auflagen 5.2 und 5.3 unter Teil V des Beschlusstextes).

Die allgemein erhobenen Ansprüche - z.T. losgelöst vom jeweiligen konkreten Einzelfall - hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzland sind grundsätzlich nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Die Entscheidung über diese Ansprüche ist ebenfalls dem Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Gemeinde Mistelbach hat diesbezüglich zu erkennen gegeben, dass sie über einen größeren Bestand an gemeindeeigenen Grundstücken verfüge, die insoweit - zumindest teilweise - auch als Tauschland in den Grunderwerbsverhandlungen mit angeboten werden können.

Falls beim Bau der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 vorhandene Grundstücksdrainagen angeschnitten werden, werden diese möglichst frühzeitig wieder funktionsfähig angeschlossen (vgl. hierzu auch Auflage 5.4 unter Teil V des Beschlusstextes). Eine notwendige Umgestaltung aufgrund des Erwerbs von Teilflächen wird mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgesprochen.

Die geplante Straßenbepflanzung erhält in der Regel einen so ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke nicht zu befürchten sind. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziffer 3 BayStrWG bei sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen zum Zubehör der Straße. Sie ist insoweit wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zu Gunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine

größere Verschattung von Grundstücken allein würde noch keine derartige Beeinträchtigung darstellen. Es müssen vielmehr noch besondere weitere Umstände hinzukommen (vgl. Zeitler, Kommentar zum BayStrWG, Art. 17 Rd.Nr. 54), die im vorliegenden Fall weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

8.2 Behandlung der sonstigen Detailforderungen und Einwendungen zum Problembereich Land- und Forstwirtschaft

Zu den übrigen Forderungen und Bedenken im Anhörungsverfahren ist, soweit sie land- und forstwirtschaftlicher Art sind, Folgendes auszuführen:

Soweit sich auch unter Berücksichtigung des planfestgestellten Wegenetzes für den Einzelnen noch Nachteile (z.B. durch Umwege) ergeben, sind diese von den Betroffenen im öffentlichen Interesse hinzunehmen und ggf., soweit die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit zu entschädigen.

Zu der von einzelnen Privatbetroffenen erhobenen Forderung nach einer Umwegentschädigung ist anzumerken, dass die Festlegung der Kreuzungsbauwerke mit der Ortsumgehung Mistelbach im Zuge der St 2163 unter Abwägung aller fachlichen Kriterien erfolgte. Dabei wurde seitens des Vorhabensträgers insbesondere darauf geachtet, die Kreuzungsbauwerke so zu legen, dass die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke jenseits der neuen Ortsumgehung bestmöglich erreicht werden können. Ein individueller Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung des öffentlichen Straßennetzes besteht allerdings nicht, so dass eine dadurch vorhandene Begünstigung des Einzelnen keinen schutzwürdigen Belang darstellt, dessen nachteilige Veränderung innerhalb maßvoller Grenzen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Ausgleichsansprüche gebieten würde. Allerdings fließt aus dem Grundeigentum zumindest der Anspruch auf Gewährleistung einer Zufahrt, die für eine angemessene, in der konkreten Grundstückssituation angelegte Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurde diesem Anliegen im Übrigen klarstellend durch die unter Ziffer 5.2 unter Teil V des Beschlusstextes getroffene Nebenbestimmung allgemein Rechnung getragen. Eine Umwegentschädigung käme allenfalls dann in Betracht, wenn die bisherige günstigere Wegeverbindung auf einer besonders geschützten Rechtsposition des

Betroffenen beruhte. Diese Frage ist jedoch erst im Rahmen des gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens zu klären.

Die verschiedentlich erhobene Forderung, vom Kreisverkehrsplatz am Baubeginn beiderseits oder zumindest auf der Nordseite der künftigen Ortsumgehung Parallelwege bis zum Brückenbauwerk BW 0-1 zur höhenfreien Querung der Günthersgasse anzulegen und dabei dort auf das Bauwerk BW 0-1 und die Überführung der Günthersgasse ganz zu verzichten, wäre ebenfalls eine denkbare Option für die künftige Erschließung der landwirtschaftlichen Flur gewesen.

Die Gemeinde Mistelbach hat jedoch in Ausübung ihres Planungsermessens von dieser Variante Abstand genommen, weil diese Lösung gegenüber der planfestgestellten Lösung verschiedene Nachteile beinhaltet, und zwar führt diese Lösung in der Summe zu einer größeren Flächeninanspruchnahme aus weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen und weiter zu größeren Umwegen für mehr betroffene Landwirte; dazu müsste der landwirtschaftliche Verkehr - was bei der planfestgestellten Lösung nicht notwendig ist - zusätzlich über den am Baubeginn vorgesehenen Kreisverkehrsplatz geführt werden. Darüber hinaus wären bei dieser Lösung für die derzeit bestehenden fußläufigen Verbindungen zwischen dem Ortsbereich von Mistelbach und der jenseits der Ortsumgehung gelegenen Flur, die insoweit auch ein gut angenommenes Naherholungsgebiet darstellt, größere Umwege notwendig. Im Ergebnis wurde daher der von der Gemeinde Mistelbach vorgesehenen höhenfreien Querungsmöglichkeit im Zuge der Günthersgasse zu Recht der Vorzug eingeräumt. Die Forderungen nach Herstellung dieser weiteren Parallelwegverbindungen längs der Trasse unter gleichzeitigem Verzicht auf die Querung der Ortsumgehung mittels des Bauwerkes BW 0-1 im Zuge der Günthersgasse werden daher zurückgewiesen.

Generell ist der Ausbau und die Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege Aufgabe der Gemeinde bzw. - bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen - des jeweiligen Grundeigentümers. Baumaßnahmen an Feld- und Waldwegen werden von Seiten des Straßenbaulastträgers nur dann vorgenommen, wenn in das vorhandene Wegenetz eingegriffen wird. Ist dies der Fall, werden Ersatzwege hergestellt, die weiterhin die Bewirtschaftung der Grundstücke gewährleisten. Dieses Ersatzwegenetz ist in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesen. Die Breite und Befestigung von Ersatzwegen richtet sich dabei nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau -RLW- in der aktuellen Fassung und ist in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich beschrieben. Die jeweilige Befestigungsweise - unabhängig, ob bituminös

oder lediglich wassergebunden befestigt - erlaubt jedenfalls eine Befahrung mit schwerstem Gerät (Achslast 11,5 t). Darüber hinaus werden Steigungsbereiche mit einer Längsneigung von $\geq 8\%$ ohnehin bituminös befestigt. Prinzipiell werden jedoch Ersatzwege entsprechend dem Ausbaustandard des vorher bereits vorhandenen bzw. aufgelassenen Weges wieder hergestellt (vgl. hierzu Auflage 5.11 unter Teil V des Beslusstenors).

Die genannte Richtlinie für den Ländlichen Wegebau - RLW wurde zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt und wird von Zeit zu Zeit auch entsprechend fortgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass der landwirtschaftliche Verkehr dauerhaft ohne Schäden aufgenommen werden kann. Für landwirtschaftliche Wege ist entsprechend den Richtlinien eine Fahrbahnbreite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m ausreichend. Die Kurvenradien werden derart bemessen, dass eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sichergestellt wird. Die Bankette werden befahrbar ausgeführt. Auf den Bauwerken beträgt die Fahrbahnbreite zwischen den Schrammborden 3,50 m. Somit sind die vorgesehenen Wege alle ausreichend dimensioniert und befahrbar entsprechend den bestehenden Verhältnissen. Sie stellen sogar in weiten Bereichen eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation dar.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 BayStrWG steht den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert wird. Etwaige Entschädigungsansprüche gemäß Art. 17 Abs. 2 BayStrWG bei erheblichen Erschwernissen werden ggf. in einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren behandelt.

Notwendige Ausweichstellen werden während der Bauausführung vor Ort u.a. mit den betroffenen Grundeigentümern festgelegt (vgl. Auflage 5.14 unter Teil V des Beslusstenors).

Die neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldwege werden, wie bereits ausgeführt, in Steigungsbereichen über 8 % Längsneigung bituminös befestigt, ansonsten erhalten sie eine wassergebundenen Deckschicht.

Verschiedentlich angesprochene verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung und waren daher in diesem Verfahren auch nicht zu treffen.

Der Kreisverkehrsplatz am Beginn des Planfeststellungsabschnittes ist so bemessen, dass unter Beachtung der geltenden Vorfahrtsregelungen ein gleichmäßiges

Befahren möglich ist.

Die bisherige Ortsdurchfahrt wird künftig zur Ortsstraße abgestuft. Verkehrsberuhigende Maßnahmen und bauliche Veränderungen in der Ortsdurchfahrt von Mistelbach sind allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Das Amt für Ländliche Entwicklung, Bamberg, wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange mit beteiligt und hat zu der geplanten Straßenbaumaßnahme keine Einwendungen geäußert bzw. keine Forderungen hierzu aufgestellt.

Bei Bau-km 0+970 quert die Ortsumgehung den vorhandenen Fichtelsgrabenweg und schneidet dabei den nördlich der Umgehungsstraße gelegenen Wegeteil von der bisherigen Verbindung ab. Nachdem allerdings das künftig nördlich der Umgehungsstraße gelegene Wegeteilstück gemäß Auflage 5.15 unter Teil V des Beschlusstextes an den neu zu bauenden Weg lfd.Nr. 5.3 BV nördlich der Trasse mit angebunden wird, sind damit die durch den bisherigen Fichtelsgrabenweg erschlossenen Grundstücke künftig - ohne dass hierfür unzumutbare Umwege anfallen werden - über den mit dem Überführungsbauwerk BW 1-1 querenden Wirtschaftsweg Heugasse mit erschlossen. Die bisherige Erschließungssituation der Grundstücke nördlich der Trasse wird damit künftig - abgesehen von einem geringfügig anfallenden und damit zumutbaren Umweg - nicht verschlechtert.

Die Neubautrasse liegt zu etwa drei Vierteln der Gesamtstrecke (Bau-km 0+030 bis Bau-km 1+470) im Einschnitt und der kürzeste Abstand von der Neubaustrecke zu bestehenden Stallgebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben beträgt künftig mindestens 400 m.

Des Weiteren wird die Böschung im Bereich der Kurve zwischen Bau-km 0+130 und Bau-km 0+250 durch Bäume und Sträucher bepflanzt (siehe A/E-Maßnahme G1), die eine evtl. Blendwirkung verhindern oder zumindest stark minimieren.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch eine künftige stärkere Lärm- bzw. Lichtbelastung vorhandener Stallungen sind demnach nicht zu erwarten.

Die Forderung des Bayer. Bauernverbandes nach Wiederherstellung der bestehenden "Reinigungsstreifen" im Bereich der derzeitigen Kreuzung der St 2185 und der St 2163, die nach dem dort vorgesehenen Bau des Kreisverkehrsplatzes beseitigt werden, wird in diesem Verfahren ebenfalls zurückgewiesen.

Bei dem angesprochenen "Reinigungsstreifen" handelt es sich um einen öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 740/3 im Eigentum der Gemeinde

Mistelbach. Durch das Befahren dieses öffentlichen Feld- und Waldweges wird die Verunreinigung der Staatsstraßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit der dadurch entstehenden Gefährdung der Verkehrssicherheit auf den beiden Staatsstraßen vermindert.

Dieser Weg wird künftig in einem Teilbereich auf einer Strecke von ca. 45 m überbaut. Östlich und westlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes bleibt dieser öffentliche Feld- und Waldweg jedoch erhalten und kann weiterhin von den Anliegern befahren werden. Die verbleibenden Wegstrecken von 80 m westlich bzw. 100 m östlich des geplanten Kreisverkehrs sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für die Entfernung von groben Verunreinigungen aus den Reifen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge ausreichend. Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks im Zuge der Günthersgasse liegt die Notwendigkeit zur Anlage eines zusätzlichen Weges ebenfalls nicht vor.

9. Fragen zum erforderlichen Grundflächenbedarf und Entschädigungsfragen

9.1 Allgemeines, Existenzgefährdungen

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen; sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine schonendere Trassierung zur Verringerung der Grundinanspruchnahme oder anderer Auswirkungen ist wegen des Vorranges anderer Belange nicht möglich.

Das planfestgestellte Neubauvorhaben ist auf der nunmehr dafür vorgesehenen Trasse einschließlich des hierfür konkret vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass der damit verbundene Flächenbedarf aus Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist (Planunterlagen 14.1 Blatt 1 und 2 sowie Grunderwerbsverzeichnis - Planunterlage 14.2 Blatt 1 bis 14 für die Gemarkungen Mistelbach und Eckersdorf).

Die Belange privater Betroffener, insbesondere wegen des Eingriffs in das Eigentum, wurden im Rahmen der erhobenen Einwendungen gewürdigt und in die Abwägung

eingestellt. Insgesamt sind diese Belange nicht in einem Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt wäre. Schließlich wurde auch dem Faktor Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowohl als allgemeinem öffentlichen Belang als auch bezüglich der einzelnen Landwirte und Forstwirte große Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass gerade im Bereich der Auswahl der Ausgleichsflächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Landwirtschaft und Forstwirtschaft nach Erhalt ihrer land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auftraten. Letztlich waren jedoch Defizite in allen Bereichen der eingangs geschilderten Zielsetzung als nachrangig einzuordnen.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehender Grundstücksflächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke war das Interesse am vorgesehenen Straßenbau höher zu bewerten.

Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen, oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen.

Alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb von verschiedenen Beteiligten bzw. von deren Bevollmächtigten aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungsschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland, Übernahme von Restgrundstücken, Leistung von Umwegeentschädigungen, Nutzung der Waldgrundstücke zur Brennholzgewinnung usw.) sind mit Ausnahme der Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen waren daher

in diesem Verfahren zurückzuweisen bzw. für erledigt zu erklären.

Bei der Nebenbestimmung 6.1 unter Teil V des Beschlusstextes handelt es sich somit auch nicht um eine echte Auflage, sondern lediglich um einen Hinweis auf die enteignungsrechtliche Verpflichtung, sich ergebende unwirtschaftliche Restflächen mit zu erwerben. Erst im Grunderwerbsverfahren kann auch verbindlich entschieden werden, ob eine Restfläche unwirtschaftlich ist oder nicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend den genannten Rahmenbedingungen im Planfeststellungsverfahren lediglich den ausdrücklich geltend gemachten und mit entsprechenden Nachweisen belegten Existenzgefährdungen nachzugehen, da für manche landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Nach den Agrarberichten gemäß § 5 Landwirtschaftsgesetz sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist gemäß dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.10.1990, Az: 4 C 25.90, juris, danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen (Eigenkapitalbildung) erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein. Soweit eine gesicherte Existenz schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge des planfestgestellten Vorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit grundsätzlich für die vorzunehmende Abwägung von nachrangiger Bedeutung.

Eine Existenzgefährdung durch den für die Baumaßnahme erforderlichen Flächenbedarf haben im Anhörungsverfahren drei Beteiligte geltend gemacht, die auch die für eine entsprechende Überprüfung notwendigen Angaben (über die

jeweils bewirtschafteten Gesamtflächen sowie über die eintretenden Flächenverluste) gemacht haben.

Aus dem vorhabensbedingten Landabzug allein kann allerdings auf das Eintreten einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht geschlossen werden. Hierfür sind noch weitere detaillierte Angaben, z.B. über die derzeitige Struktur des betroffenen Betriebes in Form eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens und evtl. weitere Erhebungen und Nachweise erforderlich.

Soweit einzelne Betroffene nur allgemein geltend gemacht haben, die vorhabensbedingte Landinanspruchnahme betreffe ihren landwirtschaftlichen Betrieb in existenzieller Weise und sie könnten deshalb keinerlei Grundflächen für die Verwirklichung der Maßnahme entbehren, ohne dafür überprüfungsfähige Daten oder sonstiges belastbares Zahlenmaterial vorzulegen, konnte dies nicht als stichhaltige Einwendung im Sinne der Prüfung des Eintretens einer möglichen Existenzgefährdung zugrunde gelegt werden. Insoweit wurde in derartigen Fällen davon ausgegangen, dass es in Folge der notwendigen Flächeninanspruchnahme beim Bau der Ortsumgehung nicht zum Eintritt einer Existenzgefährdung kommt.

In diesen Fällen sind die sich aus der erforderlichen Grundinanspruchnahme ergebenden Regelungen und Folgen, wie z.B. die Bereitstellung evtl. Ersatzlandgrundstücke oder auch sonstiger Nebenentschädigungen, in den nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen zu klären.

Macht ein Grundstücksbetroffener nicht die zur Ermittlung einer geltend gemachten Existenzgefährdung erforderlichen Angaben bzw. verweigert er die dazu erforderlichen Angaben, so kann er sich auch in einem evtl. gerichtlichen Verfahren nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf eine unzureichende Berücksichtigung dieser seiner privaten Belange berufen (vgl. BVerwG vom 05.10.1990, Az: 4 C B 1.90, NVwZ-RR 1991, S. 129 oder BayVGH vom 19.10.1993, Az: 8 A 93.40002, juris). Die Planfeststellungsbehörde muss sich dann mit einer überschlägigen Bestandsaufnahme anhand der Flächenverhältnisse begnügen oder zum Mittel der Wahrunterstellung greifen.

Die Frage einer Existenzgefährdung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe als Folge der Landinanspruchnahme durch die Straßenbaumaßnahme beurteilt sich nach dem zu erzielenden Betriebserfolg vor und nach dem Eingriff. Reicht er auch nach dem Eingriff langfristig aus, um die Existenz der Betriebsinhaber zu sichern, ist er auch weiterhin existenzfähig. Neben dem unmittelbaren Verlust bewirtschafteter Flächen finden dabei auch mittelbare Beeinträchtigungen der betrieblichen

Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit des Betriebes Eingang, wie sie etwa in Um- und Mehrwegen zu sehen sind. In die Abwägung einzustellen sind daher nicht allein schlichte Substanzverluste, sondern auch strukturelle Beeinträchtigungen des Betriebes als von der Planung hervorgerufene Konflikte.

Generell setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der betroffene landwirtschaftliche Betrieb vor dem Eingriff dem Kriterium eines Vollerwerbsbetriebes entspricht. Hierzu muss er einen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes für Altersversorgung in der Landwirtschaft (GAL) und nicht nur einen bloßen Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb darstellen. Nach betriebs- wie landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die auch im Planfeststellungsverfahren den Maßstab bilden, liegt ein Vollerwerbsbetrieb dann vor, wenn er bei ortsüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, ein Bewirtschaftungsergebnis (Betriebsgewinn) zu erzielen, das den angemessenen Lebensunterhalt für die Bewirtschafteterfamilie und eine Eigenkapitalbildung ermöglicht, die eine längerfristige Betriebsentwicklung gewährleistet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295) können weitere Rechtsgrundsätze zur Beurteilung der Existenzgefährdung durch eine vorhabensbedingte Landabgabe zugrunde gelegt werden, und zwar, dass nach allgemeiner und durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung ein Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden kann und dass auch zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass eine straßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf eine längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderlich Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben außer Acht gelassen), ist eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen.

Des Weiteren führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass bei einem Betrieb, der einem wenige Jahre vor dem Eintritt in das Rentenalter stehenden Landwirt voraussichtlich bis zum Eintritt in das Rentenalter eine ausreichende - möglicherweise nur bescheidenen Ansprüchen genügende - Lebensgrundlage vermittelt, betriebswirtschaftliche Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder

Faktorentlohnung bei der Beurteilung der Existenzfähigkeit keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfe, wenn ein solcher Betrieb derzeit und auf absehbare Zeit immerhin eingeschränkt existenzfähig ist, und dass auch berücksichtigt werden müsse, dass evtl. Zahlungsansprüche des Betroffenen in der Höhe schwanken und Agrarbeihilfen in der Vergangenheit wechselhaften agrarpolitischen Entscheidungen der Europäischen Union unterworfen waren. Das ändere aber nichts daran, dass sie trotzdem im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Begutachtung zu berücksichtigen sind.

Die nach den vorstehenden Kriterien von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Überprüfung der im Anhörungsverfahren von drei Landwirten (bzw. deren Bevollmächtigten) geltend gemachten Existenzgefährdungen hat dabei zu folgenden Ergebnissen geführt:

Der erste Betrieb (Landwirt 1 -die entsprechenden Daten ergeben sich aus den bei der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Akten; der Name sowie weitere Daten dieses Landwirts werden im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses aus Datenschutzgründen nicht genannt) ist bei nachhaltiger Betrachtung der derzeitigen Situation bereits vor dem straßenbaubedingten Eingriff nicht von einer Existenzfähigkeit auszugehen.

Die danach vorliegende eingeschränkte Existenzfähigkeit dieses Betriebes wird bis zum Erreichen des Rentenalters des Bewirtschafters durch den vorhabensbedingten Landverlust auch nicht verloren gehen. Der errechnete Überschuss lässt die Weiterführung des Betriebes bis zum Eintritt des Rentenalters des Betriebsinhabers auch nach der notwendigen vorhabensbedingten Landabgabe weiterhin sinnvoll erscheinen.

Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Existenzfähigkeit des Betriebes nicht mit der Beurteilung der Einkommenssituation des Betriebsleiters verwechselt werden darf, denn die Existenzfähigkeit des Betriebs ist vor allem von den erwirtschaftbaren Erträgen abhängig, während für die Einkommenssituation des Betriebsleiters auch Einkommen, die nicht aus dem Betrieb erwirtschaftet werden, wie z.B. die Erträge aus einer verzinslichen Anlage der Entschädigung, eine Rolle spielen können.

Beim zweiten Betrieb (Landwirt 2 - nähere Daten werden ebenfalls aus Datenschutzgründen an dieser Stelle nicht genannt) liegt das Ergebnis der Beurteilung ähnlich. Dieser Betrieb ist bei nachhaltiger Betrachtung der derzeitigen Situation bereits vor der Landabgabe nicht als existenzfähiger Betrieb anzusehen.

Auch hier wird davon ausgegangen, dass die eingeschränkte Existenzfähigkeit des Betriebes bis zum Rentenalter des Bewirtschafters durch den vorhabensbedingten Landverlust ebenfalls nicht verloren geht. Es ergeben sich durch die vorhabensbedingte Landinanspruchnahme wirtschaftliche Beeinträchtigungen, aber es tritt dadurch keine Unwirtschaftlichkeit ein.

Der beim ersten Betrieb angebrachte Hinweis, dass die Beurteilung der Existenzfähigkeit des Betriebes nicht mit der Beurteilung der Einkommenssituation des Betriebsinhabers zu verwechseln ist, gilt hier gleichermaßen.

Beim dritten Betrieb (Landwirt 3 - nähere Angaben erfolgen hier ebenfalls aus Datenschutzgründen nicht) führte die Überprüfung des Vorbringens des Einwendungsführers zu dem Ergebnis, dass sich die wirtschaftliche Situation dieses Betriebes durch die vorhabensbedingte Flächenabtretung gegenüber der bestehenden Ausgangssituation nicht so stark nachteilig verändert, dass die Flächenabgabe zu einem Verlust der bisherigen eingeschränkten Existenzfähigkeit des Betriebes führt.

Im Gesamtergebnis der vorgenommenen Überprüfung der von den vorstehenden Landwirten geltend gemachten Einwendungen des Eintretens einer Existenzgefährdung ihres ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes in Folge der Verwirklichung des Baues der Ortsumgehung Mistelbach geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es in keinem Fall zu einer existenziellen Beeinträchtigung bzw. Vernichtung eines derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes kommen wird.

Aufgrund des Flächenbedarfs für das Straßenbauvorhaben ist grundsätzlich auch nicht auszuschließen, dass künftig auch Pachtflächen entfallen werden. Entstehende Vermögensnachteile werden bei Inanspruchnahme von Flächen vor Ablauf eines Pachtvertrages grundsätzlich durch eine im Einzelfall zu berechnende Pachtaufhebungsentschädigung ausgeglichen. Eine endgültige Regelung wird auch hier erst in den gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen getroffen werden können.

9.2 Sonstige Fragen der Grundinanspruchnahme

Die übrigen aufgeworfenen Fragen (z.B. Übernahme von Restflächen, Bereitstellung von Ersatzland, Ausgleich für wegfallende bisherige Lagevorteile eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, Nutzung von Waldgrundstücken zur Brennholzgewinnung, Umwegentschädigungen usw.), die die Regulierung mittelbarer Folgen des planfestgestellten Vorhabens zum Inhalt haben, sind gemäß Art. 14 Abs. 3 des GG und Art. 40 BayStrWG im Entschädigungsverfahren zu behandeln. Diesbezügliche Einwendungen waren daher im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls zurückzuweisen.

Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung (Art. 40 Abs. 2 BayStrWG), d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist beispielsweise erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde bräuchte insoweit grundsätzlich keine Regelungen zu treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, NVwZ 1993, 477, Az. 4 C 9/89).

Für den Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg (zu den ordentlichen Gerichten) beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für Vorhabenszwecke nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Der Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse und die Regelung der ordnungsgemäßen Rückgabe der Flächen einschließlich des Ausgleiches etwaiger Folgeschäden ist typischer Gegenstand des Entschädigungsverfahrens; auch hier hat die Planfeststellung nur die Aufgabe, unter Berücksichtigung der konkreten Eigentumsbelange grundsätzlich über die Zulassung des Eingriffs zu entscheiden.

Zur verschiedentlich erhobenen Forderung nach Leistung einer Umwegentschädigung, die ebenfalls in das anschließende Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu verweisen ist, ist an dieser Stelle lediglich anzumerken, dass sich die Festlegung der Kreuzungsbauwerke mit der Neubautrasse der Ortsumgehung Mistelbach am Bestand des vorhandenen Wegenetzes (Günthersgasse, Fichtelsgrabenweg, Heugasse) richtet und dieses in das neue Wegesystem weitgehend mit einbezieht. Im Übrigen wird zu diesem Thema auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 8.2 der Gründe verwiesen.

Ebenfalls in die anschließenden Grunderwerbs- bzw. Entschädigungsverhandlungen müssen die Forderungen der Einwendungsführer verwiesen werden, für die Bewirtschaftung der Restgrundstücke seien erhebliche Mehraufwendungen erforderlich. Diese seien zu ermitteln und zu entschädigen.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen wird nach Durchführung der Baumaßnahme seitens des Vorhabensträgers sichergestellt. Während der Bauzeit sind je nach Situation gewisse Einschränkungen nicht zu vermeiden. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Durchführung der Baumaßnahme wieder rekultiviert. Ertragsminderungen und Strukturschäden für die Folgejahre sind daher nicht zu besorgen. Die für das Vorhaben während der Bauzeit erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum sind ebenfalls im anschließenden Grunderwerbs-/Entschädigungsverfahren geltend zu machen.

Weiterhin haftet die Vorhabensträgerin bereits nach allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen für solche Schäden, die bei Ausführung der Baumaßnahme selbst entstehen. Die vorgetragene Einwendung geben allerdings keinen Anlass, der Gemeinde Mistelbach über oben genannte, ohnedies vorgesehene Wiederherstellungsmaßnahmen hinaus zusätzliche Verpflichtungen zu Schutzvorkehrungs-Maßnahmen aufzuerlegen. Insbesondere wäre eine als Auflage ausgestaltete "Schadensgarantie", wie sie im Einzelfall gefordert wurde, unzumutbar, da auch eine solche Verpflichtung nicht von der Darlegung der konkreten Schadensumstände befreien könnte. Ebenso unverhältnismäßig wäre die Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen zur Absicherung möglicher Schadensersatzansprüche.

Mehrfach wurden darüber hinaus auch Schadensersatzansprüche wegen zu erwartender Belästigungen durch verstärkte Staub- und Lärmentwicklung sowie durch verschmutzte Wege geltend gemacht.

Im Umfeld der beim normalen Baufortschritt zu erwartenden Belästigungen sind solche Beeinträchtigungen als zumutbar zu qualifizieren und müssen nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen entschädigungslos hingenommen werden. Klarzustellen ist ferner, dass für baubedingte Verschmutzungen öffentlicher Straßen den Verursacher schon kraft Gesetzes eine Beseitigungspflicht trifft. Beeinträchtigungen und Beschädigungen bei vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücken sind, wie dargelegt, ebenfalls im Rahmen des Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens zu klären.

9.3 Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechtes

Die Forderung der beteiligten Jagdgenossenschaft Mistelbach sowie der derzeitigen Jagdpächter nach Festsetzung eines Entschädigungsanspruches (dem Grunde nach) für vorhabensbedingte Jagdwertminderungen sind zurückzuweisen, ebenso wie die Forderung nach Errichtung von Wildschutzzäunen (im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses) bzw. nach Schaffung weiterer bzw. gesonderter Wildquerungsmöglichkeiten.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, NJW 1996, 1897, Az: III ZR 143/94) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Eine entsprechende Festsetzung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist daher nicht geboten.

Wegen nachteiliger Folgen des Bauvorhabens steht der betroffenen Jagdgenossenschaft dagegen kein weitergehender Entschädigungsanspruch aufgrund der Beeinträchtigungen ihres Jagdausübungsrechtes zu. Mit dem Jagdrecht ist weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen bestimmten Jagdertrag verbunden. Nachteile, die die Jagdausübungsberechtigten etwa in Folge einer Vergrämung des Wildes oder dadurch erleiden, dass nach dem Bau der Straße Hege- oder Bejagungseinrichtungen verändert werden müssen, konkretisieren lediglich die Situationsgebundenheit der ihnen zustehenden Befugnisse und begründen daher keinen eigenen Entschädigungstatbestand.

Die vorgesehene Ortsumgehung Mistelbach führt durch die vorgesehene Neutrassierung und die Zerschneidung bisher unbelasteter, überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flur zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mittelbar auch zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung und dem dadurch betroffenen Jagdrevier führen. Die durch die geplante Umgehung beeinträchtigte und abgetrennte Teilfläche des bisher zusammenhängenden Waldbereiches liegt in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Ortsrandlage und der dort stehenden Wohnbebauung mit den daraus resultierenden Einschränkungen der jagdlichen Nutzung und des Schusswaffengebrauchs. Die Frage, ob sich dadurch schon eine Wertminderung des bestehenden Jagdgebietes einstellt, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu behandeln. Gegenüber den hierdurch berührten privaten Belangen der betroffenen Jagdgenossenschaft sind allerdings die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen

Belange vorrangig.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung verkehrsbedingter Wildverluste und zur Aufrechterhaltung vorhandener Wildwechselbeziehungen waren im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht anzuordnen; die Forderung nach Anlegung von Wildschutzzäunen und zusätzlichen Wilddurchlässen war daher im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückzuweisen.

Wildschutzzäune sind regelmäßig nicht als Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu behandeln und stellen auch keine Verkehrsanlagen i.S. des Art. 2 Ziff. 3 und 4 BayStrWG dar.

Unabhängig von dem durchgeführten Planfeststellungsverfahren erfolgt die Planung und Errichtung von Wildschutzzäunen i.d.R. als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers nach bestimmten Kriterien - etwa Wilddichte, Wildwechsel, Wildverhalten - unter Beteiligung der zuständigen Jagdbehörden und unter sinngemäßer Anwendung der für Bundesfernstraßen herausgegebenen Wildschutzzäunrichtlinien (WSchuZR) des Bundesverkehrsministeriums vom Juli 1985.

Dasselbe gilt sinngemäß für das Anbringen von evtl. Wildreflektoren an den straßenabgewandten Seiten der künftig aufzustellenden Verkehrsleitpfosten. Dies stellt ebenfalls eine evtl. freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers der Staatsstraße dar. Eine Regelung hierzu erfolgt allenfalls künftig außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

Derzeit liegen keine konkreten Angaben zum vorkommenden Wild nach Art und Bestand (Anzahl/100 ha) und zur genauen Lage bestehender Wildwechsel zwischen dem Waldgebiet nördlich der Trasse und den bisherigen Flächen im direkten Umfeld des nördlichen Ortsrandes von Mistelbach vor.

Die diesbezüglich von den Jagdpächtern angeführten Wildunfälle zwischen dem östlichen Ortsrand von Mistelbach und dem Gebiet von Geigenreuth liegen allerdings nur zu einem geringen Teil im Bereich der geplanten Ortsumgehung Mistelbach. Der größte Teil des Wildwechsels zwischen den westlich und östlich der St 2163 liegenden Gebieten Arzloch-Auenwiesen bzw. Buchstein und Zeckenberg liegt außerhalb der Grenzen des Planfeststellungsverfahrens. In diesen Bereichen sind derzeit keine Wildschutzzäune vorhanden.

Für kleine Wildtiere wurde eine Querungsmöglichkeit im Bereich der künftigen Trasse der Ortsumgehung Mistelbach durch Aufweitung des Durchlasses bei Bau-km 1+550 von bisher 0,80 m auf künftig 1,80 m vorgesehen (BV-Nr. 14.25 sowie Auflage 2.5 unter Teil V des Beschlusstextes). Damit ist künftig ein Wechsel - zumindest von

kleineren Wildtieren - zwischen den Flurbereichen nördlich und südlich der Ortsumgehungstrasse möglich. Die künftige Nutzung durch Rehwild kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Für den Bau von Querungshilfen muss allerdings ein strenger Maßstab angelegt werden. Nur außergewöhnlich hohe Wilddichten könnten einen evtl. Bau zusätzlicher Bauwerke als Querungshilfen speziell für Wild rechtfertigen. Im vorliegenden Fall liegen derartige außergewöhnliche Umstände nicht vor, so dass eine zusätzliche Querungshilfe, besonders für das jagdbare Rehwild, seitens der Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet wurde.

Auch die in diesem Zusammenhang von der beteiligten Jagdgenossenschaft geforderte Anordnung von Gitterrosten nördlich und südlich im Bereich der Brückenbauwerke über die künftige Ortsumgehung Mistelbach wird nicht gefolgt.

Die beiden öffentlichen Feld- und Waldwege Heugasse und Günthersgasse werden entsprechend den festgestellten Plänen durch die vorgesehenen Brückenbauwerke BW0-1 und BW1-1 über die geplante Ortsumgehung Mistelbach überführt. Durch diese Überführungsbauwerke wird eine sichere Quermöglichkeit der Trasse für Fahrzeuge, Fußgänger und ggf. auch Lebewesen geschaffen.

Durch die Anordnung von Gitterrosten nördlich und südlich der Bauwerke im Zuge der genannten öffentlichen Feld- und Waldwege Heugasse und Günthersgasse würden diese beiden sicheren Quermöglichkeiten für Wild (auch wenn es insoweit als derzeit unsicher angesehen werden muss, dass Wild an diesen Quermöglichkeiten die Trasse tatsächlich queren wird) ausgeschlossen und der Bereich zwischen Mistelbach und der Trasse wäre für das Wild dann auch praktisch dauerhaft abgeschnitten. Dadurch würde sich das bestehende Jagdgebiet de facto zusätzlich verkleinern. Eine zwingende Notwendigkeit für die Anordnung von Gitterrosten besteht insoweit nicht und wird daher von der Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet.

10. Sonstige Forderungen von Trägern öffentlicher Belange sowie von privaten Einwendern

Soweit nicht vorstehend im Zusammenhang mit der Behandlung der Themenbereiche Planrechtfertigung (Ziffer 2), grundsätzliche Einwendungen (Ziffer 3), Umweltbelange und Naturschutz (Ziffer 5), Lärm- und sonstiger Immissionsschutz (Ziffer 6), Wasserwirtschaft (Ziffer 7), Land- und Forstwirtschaft (Ziffer 8) und Grundinanspruchnahme (Ziffer 9) bereits auf sie eingegangen wurde, ist zu den eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und zu den von privaten Einwendern sonst noch erhobenen Einwendungen noch Folgendes anzumerken:

10.1 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Die unter Teil V Ziffern 7.1 bis 7.6 des Beschlusstextes aufgenommenen Auflagen tragen der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 13.01.2010 Nr. P-2009-3593-1_S2 Rechnung und berücksichtigen denkmalpflegerische Belange.

Sie entsprechen insoweit den vereinbarten Grundsätzen zwischen den beteiligten Staatsministerien des Innern und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege über den Umgang von Bodendenkmälern beim Straßenbau.

10.2 Gemeinde Eckersdorf

Der Bereich der Abzweigung der Straße nach Hardt/Eckersdorf und die Radwegenanbindung an diesen Bereich liegen außerhalb des Planfeststellungsabschnittes und sind deshalb nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Dasselbe gilt sinngemäß für evtl. für diesen Bereich zu treffende verkehrsrechtliche Anordnungen, z.B. die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und/oder Überholverboten.

10.3 Eigentümer des Wohnanwesens Hardt 7, 95488 Eckersdorf

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen 7.7 bis 7.10 unter Teil V des Beschlusstextes wurde einzelnen Forderungen des Eigentümers des

Wohnanwesens Hardt 7, 95488 Eckersdorf (Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf), zumindest teilweise nach Abwägung der Gesamtumstände durch die Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen.

Soweit die Forderungen und Einwendungen darüber hinausgehen, werden sie zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes wird vollinhaltlich auf die Ausführungen oben unter Ziffer 6 der Gründe Bezug genommen. Bei dem angesprochenen Wohngebäude werden selbst die Immissionsgrenzwerte bei Wohngebieten von 59/49 dB(A) tags/nachts deutlich unterschritten (mit 53,7/45,2 dB(A) tags/nachts).

Nach den insoweit eindeutigen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Hof sowie der Gesundheitsabteilung (ehem. Staatl. Gesundheitsamt Bayreuth) des Landratsamtes Bayreuth sind Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. des im dortigen Bereich auch als Trinkwasser genutzten Grundwassers nicht zu besorgen. Insoweit sind auch nachteilige Auswirkungen auf den privaten Hausbrunnen für das genannte Anwesen, der sich auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 274/3 der Gemarkung Eckersdorf (wie auch der gemeindliche Trinkwasserbrunnen) befindet, nicht zu befürchten.

Dennoch hat die Gemeinde Mistelbach hierfür die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen (siehe Auflage 7.8 unter Teil V des Beschlusstextes) zugesagt, um auch für den unwahrscheinlichen Fall einer nachteiligen Einwirkung auf den Hausbrunnen eine Beweisgrundlage für eine evtl. Entschädigung (z.B. durch die Bereitstellung einer Ersatzwasserversorgung) zu haben.

Zur Wiederherstellung der durch die planfestgestellte Ortsumgebung Mistelbach durchtrennten bestehenden Wegebeziehungen wurde bei Bau-km 1+084 ein Überführungsbauwerk im Zuge des öffentlichen Feld- und Waldweges Heugasse vorgesehen. Diese sichere Möglichkeit zur Querung der künftigen Ortsumgebung soll und kann auch von Fußgängern benutzt werden.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 BayStrWG steht den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger) kein Anspruch darauf zu, dass eine bestehende Straße in ihrem Verlauf nicht geändert wird.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmung unter Teil V Ziffer 7.9 des Beschlusstextes wurde die Gemeinde Mistelbach dazu verpflichtet, bei Bau-km 1+790 eine beiderseits bis zur Umgehungsstraße begehbare Quermöglichkeit für Fußgänger einzurichten bzw. zu schaffen.

In diesem Bereich ist durch die vorhandenen Sichtverhältnisse eine Überquerung der künftigen Fahrbahn der Staatsstraße gefahrlos möglich. Die Verbindung zu den örtlichen Straßen und Wegen ist durch den öffentlichen Feld- und Waldweg (BV-

Nr. 5.7) und die Ortsstraße "Kirchröthe" gegeben.

Die bauliche Ausbildung einer richtlinienkonformen "echten" Querungshilfe wird aufgrund der geringen Anzahl von querenden Fußgängern in diesem Bereich vorerst nicht angeordnet. Sollte sich die Notwendigkeit dazu aufgrund einer künftig verstärkten Nutzung durch Fußgänger und/oder Wanderer ergeben, könnte diese Quermöglichkeit auch später noch zu einer "echten" Querungshilfe aufgerüstet werden.

Eine alternative Überquerungsmöglichkeit östlich der geplanten Anbindung von Mistelbach (ca. bei Bau-km 1+970) hätte durch die notwendige Anbindung dieser Überquerungsmöglichkeit an das beiderseits angrenzende Wegenetz umfangreiche bauliche Eingriffe in den bewaldeten Hang westlich der St 2163 zur Folge. In der bisherigen Planung ist vorgesehen, den Geh- und Radweg bei Bau-km 0+200 an die zur Ortsstraße abzustufende "Bayreuther Straße" (St 2163 alt) anzuschließen. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen Radfahrer die Staatsstraße ebenfalls ohne Überquerungsmöglichkeit oder Querungshilfe überqueren.

Durch die Neuordnung der Wegebeziehungen ist künftig eine deutliche Reduzierung der querenden Radfahrer zu erwarten. Eine Überquerungsmöglichkeit in Richtung Radweg (ca. bei Bau-km 1+970) wird deshalb wegen der geringen Anzahl der zukünftig querenden Radfahrer nicht weiter verfolgt.

Weiter wurde der Gemeinde Mistelbach mit Auflage 7.10 unter Teil V des Beschlusstextes aufgegeben, die Zufahrt des Weges Fl.Nr. 293 der Gemarkung Eckersdorf auf die St 2163 möglichst während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten, da u.a. die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf über die Anbindung eines Privatweges an die öffentlichen Feld- und Waldwege auf Fl.Nrn. 293 der Gemarkung Eckersdorf bzw. auf Fl.Nr. 271 der Gemarkung Eckersdorf erfolgt. Die genannten Wege sind im Norden an die "Hardtstraße" (Fl.Nrn. 289/4 und 275/2 der Gemarkung Eckersdorf) und im Süden an das Straßengrundstück der St 2163 angebunden. Unterhaltungspflichtig für den genannten öffentlichen Feld- und Waldweg ist im Übrigen die Gemeinde Eckersdorf.

Die Anbindung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges an die Hardtstraße ist durch die planfestgestellte Baumaßnahme nicht betroffen.

An der grundsätzlichen Art und Weise der Anbindung des vom Einwendungsführer benutzten öffentlichen Feld- und Waldweges an die St 2163 ändert sich durch die festgestellte Planung somit nichts, lediglich der Einmündungsbereich in die St 2163 wird künftig an die neuen Verhältnisse angepasst.

Unterhaltungspflichtig für den öffentlichen Feld- und Waldweg als solchen und somit auch für den Winterdienst sowie für die Sicherstellung der Befahrbarkeit bleibt weiterhin die Gemeinde Eckersdorf, in deren Gemarkung dieser Weg liegt.

Der bisherige Parkplatz ist wiederum Bestandteil der St 2163 und muss im Zuge der festgestellten Planung ersatzlos aufgelassen werden.

Im dortigen Bereich besteht aber auch künftig weiter die Möglichkeit, im Einmündungsbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges in die künftige St 2163 - wie bisher - Mülleimer abzustellen. Die Müllabfuhr kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde den derzeitigen Standort auch künftig weiterhin anfahren.

Bei winterlichen Straßenverhältnissen sind im Übrigen grundsätzlich von jedem Verkehrsteilnehmer sowohl Fahrweise als auch Ausrüstung so zu wählen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen werden kann. Der Winterdienst auf der Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf außerhalb des befestigten Einmündungsbereiches ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wird durch den Bau der Ortsumgehung insoweit auch nicht geändert. Von den Räumfahrzeugen wird die Zufahrt frei von Ablagerungen gehalten.

10.4 Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 274 der Gemarkung Mistelbach

Eine Trassenvariante, die das Grundstück Fl.Nr. 274 der Gemarkung Mistelbach nicht oder weniger beansprucht, wurde geprüft, aber aus folgenden Gründen nicht weiter verfolgt:

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 274 ist notwendig, um die bisherige St 2163 (künftige Ortsstraße "Bayreuther Straße") und damit die Ortslage von Mistelbach wieder an die neue Ortsumgehung Mistelbach anzubinden.

Das Ausmaß der Grundinanspruchnahme ergibt sich zudem aus den in diesem Zusammenhang mit zu berücksichtigenden Randbedingungen, und zwar die Rücksichtnahme auf das im dortigen Bereich bestehende Wasserschutzgebiet, die notwendige Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges und der Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 273/1 der Gemarkung Eckersdorf gegenüber der Anbindung der St 2163 alt außerhalb des Wasserschutzgebietes, die notwendige Anbindung der Ortsstraße "Kirchröthe" an die St 2163 alt, die Notwendigkeit der Anordnung eines Regenrückhaltebeckens mit Auslauf in Richtung Hermannsbach und von dort weiter zum Mistelbach außerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes, eine möglichst kurzen Verrohrung zur Querung des Hermannsbaches sowie eine möglichst rechtwinklige und damit verkehrsgerechte Anbindung der St 2163 alt an die neue Ortsumgehung.

Hinsichtlich der Erwägungen zur grundsätzlichen Trassierung der Ortsumgehung Mistelbach wird weiter auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2 der Gründe Bezug genommen.

10.5 Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 726 der Gemarkung Mistelbach

Eine Verschiebung der Trasse im Bereich der geplanten Anbindung mit der St 2185 an die östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 726 der Gemarkung Mistelbach hätte eine Verschiebung des gesamten Knotenpunktes und somit Eingriffe auf die dort vorhandenen baulichen Anlagen (Gewerbegebiet und Trafostation) zur Folge und wurde deshalb zu Recht von der Gemeinde Mistelbach nicht weiter verfolgt.

10.6 Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 509 der Gemarkung Mistelbach

Der notwendige Grunderwerb aus dem Wegegrundstück Fl.Nr. 413 der Gemarkung Mistelbach, das weiterhin im Eigentum der Wegeanlieger steht, wurde in Auflage 6.3 unter Teil V des Beschlusstextes ergänzt.

Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 509 der Gemarkung Mistelbach wird künftig entsprechend der Auflage 7.11 unter Teil V des Beschlusstextes vom nördlich der Ortsumgehung verlaufenden Wirtschaftsweg lfd.Nr. 5.3 BV über den nördlich der Ortsumgehung verbleibenden Wegeteil des Weges Fl.Nr. 413 der Gemarkung Mistelbach hergestellt bzw. weiter gewährleistet.

10.7 Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 728 der Gemarkung Mistelbach

Eine Verschiebung des Kreuzungsbauwerkes BW 0-1 zur Überführung des Wirtschaftsweges Günthersgasse in nördlicher Richtung zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.Nr. 728 der Gemarkung Mistelbach hätte zur Folge, dass sich dann das erforderliche Brückenbauwerk, bedingt durch die dann schiefwinkelige Kreuzung des Feldweges Günthersgasse mit der neuen Ortsumgehung wesentlich verlängern würde, was die Baukosten für dieses Brückenbauwerk ohne zwingende Gründe erheblich erhöhen würde.

Bei einer rechtwinkligen Kreuzung nördlich der Selektivstation verschlechtert sich durch die bestehenden Höhenverhältnisse auch die Ausbildung des Anschlusses an den Weg Fl.Nr. 457 der Gemarkung Mistelbach und die Esbachfuhre sowie die Befahrbarkeit des Brückenbauwerkes selbst durch den dann noch kleineren Ausrundungsradius. Zur Erschließung der vorhandenen Grundstücke wären gegenüber der planfestgestellten Lösung in etwa vergleichbare Anschlüsse und

Wegeverbindungen notwendig.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Planfeststellungsbehörde die planfestgestellte Variante im Zuge der Querung des Wirtschaftsweges Günthersgasse mit dem Bauwerk BW 0-1 für die insgesamt sinnvollste und ausgewogenste Lösung.

III.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

Die Gemeinde Mistelbach ist zwar gemäß Art. 4 Abs. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit, nicht aber von der Erstattung der Auslagen (vgl. Art. 5 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 KG).

Die Auslagen sind angefallen für die erforderlichen Zustellungen mittels Einschreibebriefe sowie für Reisekosten anlässlich des Erörterungstermins am 9. und 10. Februar 2011 in Mistelbach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die unter Teil II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach als auch bei der Gemeinde Eckersdorf eingesehen werden.

Die Unterlagen werden darüber hinaus auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach sowie bei der Gemeinde Eckersdorf kurzfristig ausgelegt werden.

Diese Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Witton
Oberregierungsrätin